Das gerettete Recht der Churſächſiſchen Sache.

Wien, Prag und Trieſt,
zu finden in den Trattneriſchen Buchhandlungen.
1757.

Der Berliner Hof will Recht haben. Um der Welt glauben zu machen, daß schwarz weiß, und Unrecht Recht sey, hält er vor hinlänglich, seine Schriftsteller recht laut und ohnverschämt schreyen zu lassen, ob etwa dadurch die um Rache schreyende Stimme eines unschuldig leidenden und treuloser Weise überfallenen Volkes überrufen werden möchte. Diese Stimme allein ist es, welche ein unbekannter redlicher Sachse in einer, die gerechte Sache Chur-Sachsens, betitulten Schrift reden lassen. Die durch den ersten glücklichen Fortgang derer Preußischen Waffen verschafte Sicherheit und Muße hat dasigem Hofe die Bequemlichkeit gegeben, dasjenige, was seinen Beweis-Gründen an Stärke abgehet, durch deren öftere Wiederholung und künstliche Einkleidung zu ersetzen; mithin unter fast ohnzähligen andern ans Licht gestellten Aufsätzen, auch wider jene Schrift so fort eine weitläuftige sogenannte Beantwortung heraus zu geben.

Entgegen gesetzte Umstände haben den Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Hof verhindert, denen Preußischen Schriftstellern jedesmal sofort ihre Blöße zu zeigen, zumahlen sich selbige meistens von selbst veroffenbahret hat. Allein man siehet auch nur aus oben angeführter Beantwortung, daß selbige durch dergleichen großen Theils aus Mäßigung herrührendes Stillschweigen immer muthiger und dreuster werden. Und da noch dazu jene Beantwortung mit recht besonderer Bosheit eigends dazu gewidmet zu seyn scheinet, nicht allein dem Publico ein Blendwerk vorzumachen, sondern auch die Gemüther derer getreuen Chur-Sächsischen Unterthanen von ihrem Landes-Herrn abzuwenden; So will um so mehr das in der gerechten Sache Chur-Sachsens enthaltene Wahre eine Rettung, und deren Beantwortung eine Widerlegung verdienen, damit man einmal zu Berlin aufhöre zu glauben, als ob die Welt alles was man daselbst nur wolle, sich weiß machen zu lassen, und blindlings anzunehmen, schuldig sey.

Der Preußische Schriftsteller, um nicht die Mühe zu haben, dem Sächsischen überall in der Ordnung und dem Zusammenhange seiner Gedanken nachzugehen, liefert daraus einige Auszüge, in der Meynung desto ehender damit fertig zu werden.

Eben so ist sein Hof mit denen aus der geheimen Cabinets-Canzley zu Dreßden geraubten Schriften umgegangen, weil freylich einer Sache in gewissen Sätzen öfters ein ganz anderes Ansehen gegeben werden kann, als wenn man solche in ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet.

Die gerechte Anklage nur bemeldeten Raubes dienet dem Preußischen Schriftsteller zum ersten Gegenstande seiner Beantwortung. Wie

weise würde man nicht zu Berlin handeln, wenn man vielmehr diese Sache, wo möglich, in Vergessenheit zu bringen, als den gerechten Abscheu des Publici, welches schon längst das Urtheil darüber gesprochen hat, durch geflissentliche Verdrehung derer ersten Grund-Sätze des Natur- und Völker-Rechts gegen sich selbst zu vermehren, suchen wollte!

Der Verfasser der gerechten Sache Chur-Sachsens kann, als ein Privatus, von demjenigen allerdings keine Wissenschaft gehabt haben, „was dem Anführen nach vor Ausbruch des Krieges von Ihro „Königl. Majestät in Preußen an einigen Höfen, wegen derer in „Händen habenden Abschriften einiger von jenen hernachmals ge„waltsamer Weise weggenommenen Urkunden, vorgestellet worden.

Selbst dem Königl. Polnischen Hofe muß dieses ein Räthsel seyn, da derselbe nicht gewohnt ist, in die Geheimnisse anderer Höfe durch diejenigen geheimen, obwohl nicht unbekannten Mittel zu dringen, deren man sich zu Berlin zu rühmen keine Scheu träget. So viel ist letzterem wissend, daß bey ihm, als dem doch hauptsächlich dabey interessirten Theile, keine dergleichen vorgängige Anzeige vor dem Ausbruch des Krieges geschehen; daß man gegen ihn die erste Pflicht des Völker-Rechts, nämlich die vorgängige Befragung und gütliche Vernehmung mit demjenigen Theile, von dem man sich beleidiget zu seyn glaubete, gänzlich aus den Augen gesetzet, und daß man selbst noch bey dem Eintritt in Sachsen treuloser Weise vorgegeben, wie man gegen Ihro Königl. Majestät in Polen und Dero Lande nichts feindseliges habe.

Die Regeln der Klugheit gebieten zwar, nicht alles was man weis zu sagen; Die Regeln der Falschheit und Verrätherey (ein Wort, welches der Berliner Hof zuerst unter Souverains zu gebrauchen angefangen hat) aber alleine erlauben, von demjenigen, was man im Sinne hat, das Gegentheil vorzugeben, und unter verstellten Freundschafts-Versicherungen seinen Nachbar, ohne alle vorherige Ankündigung, mitten im Frieden zu überfallen.

Ein dergestaltiger Ueberfall ist wohl kein bequemes Mittel, seinen „Nachbar in den Weg einer aufrichtigen Freundschaft einzuleiten„ Hat man aber zu Berlin nach der gewohnten Geringschätzigkeit gegen alle Nachbarn geglaubet, Ihro Königl. Majestät in Polen dadurch zu schrecken, und zu Verbindungen zu zwingen, die Ihrer Ehre, Treue und Glauben entgegen wären; So wird man den Erfolg verhoffentlich von der Unrichtigkeit dieser Maaß-Regeln, und von der Wahrheit überzeuget worden seyn, daß wahrer Helden-Muth auch mit minderer und andern

ohn-

ohnschädlicher Macht bestehen könne. (Vid. Natürliche Vorstellung der Wahrheit, Beyl. No. XIX.)

Man ist bey dieser Gelegenheit dem Publico die Nachricht schuldig, worinnen eigentlich die aufrichtige Freundschaft des Preußischen Hofes gegen seine Nachbarn bestehe, und was derselbe von denen die solche suchen, verlange, damit andere Staaten, deren Länder gleiche Lage mit denen Sächsischen haben, ihre Maaß-Regeln in Zeiten darnach nehmen können.

Der Königl. Polnische und Chur-Fürstl. Sächsische Hof hat der Welt bereits in der Natürlichen Vorstellung der Wahrheit, und denen selbiger beygefügten, die vom 29sten August bis zum 18ten September vorigen Jahres gepflogene Unterhandlung betreffenden Urkunden vor Augen geleget, wie hinterlistig man Preußischer Seits gegen ihn zu Werke gegangen, und wie wenig man sich wegen des Endzwecks eines so ohnvermutheten Einbruchs sowohl, als wegen derer zu Beybehaltung guten Vernehmens dienlichen Mittel, aller wiederholten Anfragen ohnerachtet, heraus lassen wollen.

Allererst am 11ten September, als bereits das Sächsische Lager bey Struppen allenthalben eingeschlossen war, fanden Ihro Königl. Majestät in Preußen vor gut, Dero wahre Absicht zu entdecken, welche dahin gieng, den Lauf der Elbe frey, und die Sächsische Armee zu Ihrer Disposition zu haben: und bey denen Ihnen am 13ten Sept. hierauf, durch den General-Major von Spörken beschehenen Vorstellungen, erklärten Sie sich mündlich dahin, wie Sie, wenn auch diese Bedingungen eingegangen würden, dennoch währenden Krieges mit der Kaiserin-Königin Majestät, Herr von denen Chur-Sächsischen Landen, und deren Einkünfte bleiben müsten, und dagegen Ihro Königl. Majestät in Polen ein gewisses zu Ihrem Auskommen aussetzen wollten.

Hält man dieses mit demjenigen zusammen, was dermalen der Preußische Schriftsteller von Dero Verlangen, eine aufrichtige Freundschaft mit Sachsen zu stiften, meldet; so folgt ganz natürlich daraus, daß der Preußische Hof keinen seiner Nachbarn vor einen aufrichtigen Freund ansehe, als der sich, seine Trouppen und Einkünfte, gänzlich dessen Willkühr unterwirft: und daß es ihm, wenn anders Gelegenheit und Kräfte darzu vorhanden wären, gewiß nicht an guten Willen fehle, alle seine Nachbarn in dergleichen Stand zu setzen. Bestehet sonst die Güte eines Lehr-Gebäudes darinnen, wenn dessen Grund-Sätze und Folgerungen genau zusammen hängen; So ist gewiß das Lehr-Gebäude der Preußischen Staats-Klugheit hierunter über allen Tadel erhoben.

Wie natürlich fließen nicht alle vorbemeldete Heische-Sätze aus denenjenigen Gründen, so der preußische Schriftsteller S. 6. und 7. zu Rechtfertigung des Verfahrens seines Herrn bey der Verletzung des Dreßdner Archives aufstellet.

„Ein Fürst ist berechtiget, ja verbunden, alles zu thun, was zu „Rettung seiner Ehre, und zu Ablehnung derer wider einen unter„nommenen Krieg zu befürchtenden Vorwürfe nöthig ist, oder, „mit andern eben so viel sagenden Worten, alles was seinem Inter„esse, seiner Conveniens, und seiner oft auch nur eingebildeten „Gloire, gemäß ist„

„Diese Pflicht ist größer, als alle andere, heiliger, als alle Ach„tung, die ein Souverain dem andern schuldig ist.„ Erkennet man noch nicht den Adler aus seinen Klauen? Ist einmal jener Grund-Satz festgestellet, wie leicht kann sich nicht die Gelegenheit ereignen, daß es zu Behauptung der Preußischen Ehre nöthig seyn möchte, auch anderer benachbarter Staaten Länder in Verwahrung zu nehmen, und ihre Archive zu durchsuchen; besonders, wenn sich etwa in dem Sächsischen ein und andre Spuren einer sonst zur Verwahrung gegen die anwachsende, und schon so oft gemißbrauchte Uebermacht gepflogenen Correspondenz finden sollten.

Und wer wollte wohl gegen die von dem Preußischen Schriftsteller behauptete Sätze etwas einzuwenden haben, wenn man ihm nur dieses einräumet, daß das Recht der Natur mit dem Stande der Natur einerley sey, daß letzterer nach Hobbesianischen Lehren in einem beständigen Kriege aller gegen alle bestehe, und daß man zu Berlin keine andere, als die hieraus herfließende Pflichten, keinesweges aber einige gesellschaftliche, am mindesten Reichsständische Obliegenheiten, als welche nur vor mindermächtige Stände gehören, anzuerkennen habe. Nur zweyerley scheinet derselbe hier nicht überleget zu haben: Erstlich daß, was solchergestalt seinem Hofe recht, auch andern bey abwechselndem Kriegs-Glücke gegen denselben billig seyn werde: und hiernächst, daß wegen eines kleinen Irrthums in der Zeit-Rechnung, sein ganzer hierauf mit so vieler Mühe gebaueter Beweis, daß die Eröfnung des Dreßdner Archivs rechtmäßig gewesen, über den Haufen falle.

Bemeldete Eröfnung ist seinem Angeben nach deshalb geschehen, „weilen man den Preußischen Einfall in Sachsen vor einen Bruch „des Dreßdner- und des Land-Friedens ausgeschrien, und als eine „Empörung im Reich ansehen wollen, mithin Ihro Königl. Ma„jestät in Preußen zu Ablehnung dieser Ihrer Ehre allerdings

„höchst

„höchst nachtheiligen Vorwürfe der Welt die Beweis-Urkunden „darlegen müssen, daß nicht Sie, sondern der andere Theil, zuerst „den Frieden gebrochen.„ Nun sind diese Vorwürfe Ihro Königl. Majestät in Preußen, wie Reichskundig, nicht ehender gemachet worden, als durch das am 20sten Sept. 1756. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg dictirte Kaiserliche Hof-Decret, und durch die am 20sten ejusdem daselbst übergebene Chursächsische Anzeige; Die Vergewaltigung des Dreßdner Cabinets hingegen war schon am 10ten Sept. erfolget.

Entweder ist demnach die Ablehnung jener damals noch nicht geschehenen Vorwürfe die eigentliche Ursache sothaner Vergewaltigung nicht gewesen; oder der Preußische Hof hat aus der Beschaffenheit seiner Unternehmungen die Ohnfehlbarkeit solcher Vorwürfe von selbsten voraus gesehen, und sich dahero mit Schein-Gründen dargegen zu versehen vor nöthig gehalten.

Man überlässet dem Preußischen Schriftsteller die Wahl, welches von beyden er der Ehre seines Hofes am zuträglichsten erachte.

Die Folge und der Inhalt derer aus besagtem Cabinet geraubten Schriften haben genugsam bezeuget, daß in einem sowohl als anderem Falle gedachter Hof seines Zwecks gar sehr verfehlet habe; besonders, wenn er die Welt dadurch überzeugen wollen, daß die Umstände des Jahrs 1745. wiederum vorhanden, mithin er an die in dem Dreßdner Frieden versprochene Vergessenheit derselben weiter nicht gebunden sey.

Wäre solches auch gänzlich andem, so würde doch daraus noch keinesweges folgen, daß Ihro Königl. Majestät sich mit der angebotenen Neutralität und Sicherheits-Plätzen nicht beruhigen können, mit denen sich sonst jeder anderer billiger Fürst begnügt haben würde: Es müßte denn seyn, daß in der Sprach-Lehre des Berliner Hofes völlige Sicherheit, so wie oben bemeldeter maßen aufrichtige Freundschaft, schlechterdings nichts weniger, als die gänzliche Entwafnung, und, wo möglich, Entseelung desjenigen, auf den man einmal einen Verdacht geworfen, oder gegen den man sich selbst das Aergste bewust, bedeutete; oder daß man daselbst andern eben so viel Erfindungskraft zutraue, um feyerlichen Tractaten und Friedens-Schlüssen, „eine seiner Absicht gemäße „Auslegung zu geben,„ als man selbsten in Ansehung des Breßlauer Friedens vordem erwiesen hat.

Destoweniger mag also eine so übermüthige Verweigerung aller nur irgend billigen Bedingungen und Vorschläge, außer denenjenigen, welche eine wirkliche Unterwerfung und Anerkennung der Preußischen Oberherrschaft

schaft enthielten, gerechtfertiget werden, da nicht einmal aus denen der Welt vorgelegten Urkunden zu erweisen gestanden hat, daß der Dreßdner Hof sich irgend einiger Verletzung des Friedens vom Jahre 1745. schuldig gemacht habe.

Der Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Hof hat in der jüngst ans Licht gegebenen natürlichen Vorstellung der Wahrheit die Richtigkeit derer diesfalls in dem Preußischen Memoire raisonné geführten Beweise so vollständig dargethan, daß man aller Wiederholung entübriget seyn kann. Die Wahrheit darf, um zu überzeugen, nur einmal gesagt werden; Schein-Gründe aber bringen, wenn sie auch zwanzigmal aufgewärmet werden, dennoch nichts, als ein von selbst zerfallendes Blendwerk zuwege. Der Preußische Schriftsteller thut übel, daß er sich auf obgedachtes Memoire raisonné mit so viel Zuversicht beziehet. Ehe selbiges im Druck erschien, glaubte noch ein großer Theil der Welt, der Preußische Hof könne doch wohl ohnmöglich einen so äußerst wichtigen, über alle Schranken und Rücksichten hinaus gehenden, und das Wohl und Weh aller seiner Länder auf das Spiel setzenden Schritt gethan haben, ohne daß er die allertriftigsten Ursachen dazu gehabt haben würde.

Nachdem aber das Publicum aus denen eigenen Anführungen gedachten Hofes, und aus denen von ihm selbst dargelegten Urkunden überzeuget worden ist, daß selbst in dem Cabinet des Dreßdner Hofes nichts verfängliches anzutreffen gewesen, und daß mithin Preußischer Seits zu sothanen Schritt eine ohnumschränkte Vergrößerungs-Begierde, und das Bewustseyn so mancher seinen Nachbarn zugefügten Beleidigungen nebst dem Vorsatz, selbige durch neue Beleidigungen außer Stand zu setzen, sich wegen derer alten irgend einmal zu rächen, die einigen Trieb-Federn gewesen: So hat jene Schrift selbst schon alle diejenigen Würkungen hervorgebracht, die man von der besten Deduction gegen Preußen hätte erwarten können.

Das Hirn-Gespinste einer zum Umsturz Preußens zwischen denen Höfen zu Wien, Petersburg und Dreßden im vorigen Jahre geschmiedeten Alliance, welche man zuerst dem Wiener Hof öffentlich vorgeworfen, und wovon man Abschriften in Händen zu haben sich gerühmet, ist, nachdem man die Vorlegung sothaner Abschrift der Welt schuldig geblieben, von selbst verschwunden, und das fürchterliche Bild eines zu Unterdrückung der protestantischen Religion gemachten Plans, will auf das bloße Preußische Vorgeben weiter keinen Glauben finden.

Ja Kaiser und Reich, als die natürlichen und competenten Richter in diesen unter Mitgliedern des Reichs in Reichs-Landen entstandenen Irrungen haben blos auf diese, von dem anmaßlichen Kläger vorgelegte Urkunden, ohne einmahl die Widerlegung des angeschuldigten Chur-Sächsischen Hofes zu erwarten, den endlichen Ausspruch gethan, und jenen, als angreiffenden Theil, und Land-Friedensstöhrer erkläret, mithin ihn in den Ersatz der Schäden und Unkosten gerechtest verurtheilet.

Wozu würde es demnach dienen, wenn man sich mit ihm über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit seines Angriffs nach bereits gesprochenen Urtheil in weitern Schriftwechsel einlassen wollte? Daß sothanes Urtheil des Reichs auf das verwegenste angetastet werden würde, hat jedermann voraus sich vorstellen können, wer nur weiß, wie unleidentlich dem Hof zu Berlin alles vorkommt, was sich irgend seinen Maaß-Regeln widersetzet, oder nicht nach seiner Willkühr beugen will.

Der Schluß des Reichs selbst verliehret indessen dadurch nichts an seiner Gültigkeit, so lange das Chur-Haus Brandenburg sich, auch wider seinen Willen, der Ober-Herrschaft des Kaisers und des Reichs unterworfen, und an die Gesetze des Reichs gebunden, anerkennen muß: Und die von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten zu Regenspurg so unbedachtsam ausgestoßene Drohungen dienen zu nichts weiter, als allen Reichs-Ständen wegen der Gefahr die Augen zu eröfnen, die ihnen bevorstehet, woferne dem willkührlichen Gebrauch der Preußischen Uebermacht diesesmahl nicht nachdrücklich Einhalt gethan wird.

Der Petersburger Tractat vom 22sten May 1746. deme selbiger beyzutreten eingeladen worden, ist nunmehro dem Preußischen Hofe und aller Welt nach allen seinen, auch geheimsten Artikeln bekannt, in welchen sonst gewöhnlicher maßen keine Verstellung, wenigstens gegen den dritten Mann, gebrauchet zu werden pfleget. Gleichwohl ist nirgends darinnen eine Spur eines Vorhabens, Preußen anzugreifen, zu finden; Wohl aber werden auf den Fall, wenn Preußen eine oder die andere von denen verbundenen Mächten angreifen würde, gewisse Maaß-Regeln genommen.

Dieses wird doch wohl nach dem Preußischen Völker-Recht nicht unrecht seyn sollen? Wie will man sonst das im vorigen Jahre mit der Crone Groß-Britannien geschloßene Vertheidigungs-Bündniß gegen Franckreich, seinen ältern Bundsgenoßen, verantworten? Chur-Sachsen würde also nichts unrechtes gethan haben, wenn es obigem Tractat sofort beygetreten wäre. Allein das in dem Gutachten des Chur-Sächsischen Ministerii geäußerte Besorgniß, Preußen könnte dieses vielleicht, auch ohne rechtmäßige Ursache,

zu einem Vorwand brauchen, um die allenthalben offenen Sächsischen Lande zu überfallen, hat es auch von diesem Beytritt abgehalten: und man ist überall bey bloßen Unterhandlungen stehen geblieben.

Wer hat aber wohl jemals Unterhandlungen, mit vollzogenen und zu Stande gebrachten Handlungen vermischet? Und warum sollte der wirkliche Beytritt zum Petersburger Tractat unterblieben seyn, wenn es mit der Abrede zu sothanen Beytritt seine völlige Richtigkeit gehabt hätte, wie der Preußische Schriftsteller S. 12. vorgiebt. Der Schwächere, der sich mit andern gegen einen Stärkern vereiniget hat, kann zwar wohl den Anfang seiner Unternehmungen bis zu dem Zeit-Punct aussetzen, da er die Macht des Stärkern vertheilet siehet: Allein man siehet keinen Grund, warum er die Vereinigung selbst, wenn er solche einzugehen beschlossen hat, bis dahin verschieben sollte: vielmehr ist dieses selbst der Natur der Sache zuwider. Der Berliner Hof hätte diesfalls dem Dreßdner zu seiner Rechtfertigung keinen größern Dienst thun können, als daß er neuerlich die sogenannte Beantwortung derer zu Wien seinen Schriften entgegen gestellten Anmerkungen, und die derselben angehängte Urkunden herausgegeben.

Gehet man nur erwehnte Urkunden durch, so findet man in No. VIII. IX. und X. die Muthmaßungen, und Privat-Gedanken des Grafen von Flemming „selon ses lumieres„ über die Absichten beyder Kaiserlichen Höfe, deren Rechtfertigung halber man denenselben vorzugreifen nicht nöthig hat, da es hier nur auf die Gerechtigkeit der Chur-Sächsischen Sache ankommt. Eben benannter Graf von Flemming meldet aber auch zugleich in No. X. daß das Wienerische Ministerium nicht deutlich gegen ihn herausgegangen; in No. XII. daß man ein tiefes Geheimniß in Ansehung derer wahren Absichten dasigen Hofes gegen ihn beobachte, in No. XIII. daß der Graf von Kaunitz wegen derer Rüstungen in Rußland mit so viel Dunkelheit und Ungewißheit mit ihm gesprochen habe, daß er nichts daraus zu machen wisse; in No. XXI. daß eben derselbe mit der Sprache nicht gegen ihn heraus gewollt habe. Alle diese Berichte sind vom May, Junio, Julio und Augusto des vorigen Jahres, und zeigen ohnwidersprechlich, daß der Dreßdner Hof ohnmittelbar vor dem Preußischen Einfall noch in keinem Concert mit dem Hofe zu Wien gestanden, ja nicht einmal von dem, was zwischen letzterem und dem Rußischen Hofe vorgegangen, anders als durch die Muthmaßungen seiner Gesandten, die sich ja wohl als Menschen irren können, einige Wissenschaft gehabt habe.

Daß man aber Königl. Polnischer Seits eben so wenig mit dem Rußischen Hofe in einer Verbindung gegen Preußen gestanden habe, ist aus denen

nen in dem Text selbst vorerwehnten Beantwortung, S. 28. und 30. angeführten Berichten des Legations-Secretarii Praſſen eben so klar. Das Rußische Ministerium hat selbigen zwar versichert, daß dasige Zurüstungen die eigene Ehre dasigen Hofes, und dessen sowohl, als seiner Alliirten Sicherheit, mithin nichts anders zum Zweck hätten, als dasjenige, wozu jeder Souverain berechtiget und verbunden ist. Den eigentlichen Plan des Hofes aber hat ihm besagtes Ministerium zu entdecken nicht vor nöthig gefunden. Ja er hat gegen solchen Plan, in so ferne er etwa wider Preußen gerichtet seyn möchte, besage S. 28. so gar solche Vorstellungen und Einwürfe gemachet, die er gewiß nicht gewaget haben würde, wenn er von Dreßden aus einige Befehle wegen einer nähern Zusammensetzung gegen Preußen gehabt hätte.

Haben demnach des Königs von Preußen Majestät von dem System beyder Kaiserlichen Höfe so gute Kundschaft gehabt, als in der Beantwortung derer Wienerischen Anmerkungen gerühmet wird, so hat der Verräther, der Ihnen solche zugebracht, gewiß doppelt treulos gehandelt; indem er Ihnen, daß Sachsen an irgend einiger gegen Sie genommenen Abrede keinen Theil habe, verhalten, und dadurch dem, Ihrem Ruhme so wohl, als Ihrem wahren Nutzen so nachtheiligen Ueberfall eines unschuldigen Landes veranlasset hat.

Allein der Erfolg selbst, und der klare Augenschein bezeuget genugsam, daß sie von eben diesem Verräther, wenn dergleichen ja jemals existiret hat, auch im Hauptwerck gröblich hintergangen worden, wenn derselbe Ihnen vorgebildet hat, ob sey im vorigen Jahre der Zeit Punct vorhanden gewesen, da Sie von der Rußischen und Oesterreichischen Macht hätten ohnvermuthet überfallen werden sollen.

Man darf nur erwägen, wie viel Zeit beyde Mächte selbst nach dem Preußischen Anfall gebrauchet, um sich dagegen in behörige Rüstung zu setzen; so leget sich von selbst zu Tage, daß zu eben der Zeit, da der Preußische Hof sie, wenigstens eine nach der andern, zu überfallen bereit war, bey ihnen noch die wenigsten Zubereitungen zu einem Kriege gemacht gewesen.

Daß man aber in Chur-Sachsen damalen auch nur daran gedacht habe, an einem Kriege Theil zu nehmen, widerleget sich am besten durch den Augenschein, eben so als wie das ehemalige Vorgeben von großen daselbst angelegten Magazins, und von denen an die sogenannte Militair-Straße nach Böhmen gesetzten Säulen; als wovon so eines als das andere niemals irgendwo, als in der Einbildungskraft derer Preußischen Schriftsteller, vorhanden gewesen ist.

Doch der Urheber der Beantwortung der gerechten Sache Chur-Sachsens wird endlich aufrichtig, und giebt auf der 15. Seite ein hinlängliches Licht, um die wahre Gedenkungs-Art seines Hofes, und den einigen Bewegungs-Grund des Einfalls in Sachsen einzusehen.

„So gut die anwachsende Macht eines Nachbarn den Mindermächtigen berechtiget, sich in Bündnisse zu Trennung solcher Macht einzulassen; so gut giebt dem Uebermächtigen die Schwachheit seines Nachbarn ein Recht, ihn ganz unter die Füße zu treten, weilen es möglich ist, daß der Schwächere zuweilen Gelegenheit bekommen könnte, dem Stärkeren zu schaden.„

Hier ist der kurze Innbegriff des Preußischen Völker-Rechts. Und wie genau hängt solches nicht mit dem oben ausgeführten Recht der Natur dieses Hofes zusammen?

Es ist an dem, der Preußische Schriftsteller hat den Satz, den man hier als ohnbedungen annimmt, nur Bedingungsweise vorgetragen. Allein man bedienet sich desfalls gegen ihn keiner größern Freyheit, als deren er sich selbst gegen den Urheber der gerechten Sache Chur-Sachsens gebrauchet hat. Niemals hat dieser schlechterdings behauptet, daß man wegen der anwachsenden Macht eines Nachbarn befugt sey, auf deren Minderung zu denken. Vielmehr hat er seinem Satz wohlbedächtig die Einschränkung beygefüget. (S. 7.) „wenn die Willkühr des Uebermächtigen gemeiniglich auf die Unterdrückung deren Nachbarn abzielet.„

Ist aber jemals in der Welt dieser Fall vorhanden gewesen, so hat er sich gewiß in dem Preußischen Verhalten gegen Sachsen gefunden; Und wenn anders das Sprichwort wahr ist, daß von demjenigen, der einmal böse ist, immer dergleichen vermuthet werde, so hat man wohl Sächsischer Seits nach demjenigen, was seit dem Jahre 1741. vorgegangen, „mit aller Gewißheit, die in moralischen Dingen nur immer möglich ist,„ auch auf das künftige schließen können, daß der Wille des Preußischen Hofes dahin gehe, seine Uebermacht zum Schaden seiner Nachbarn anzuwenden.

Der Preußische Schriftsteller hätte der Erinnerung derer Umstände jenes 1741sten Jahres zur Ehre seines Hofes wohl entübriget bleiben mögen.

Man weiß in Sachsen so gut, als anderswo in der Welt, die wahre Beschaffenheit der zu Klein-Schnellendorf zwischen Ihro Königl. Majestät in Preußen in eigener höchster Person, und dem Oesterreichischen General von Neuberg, in Gegenwart des Englischen Gesandten, Lord Hyndford, und des Generals Lentulus geschlossenen geheimen Convention. Vielleicht

werden

werden Ihro Königl. Majestät in Preußen dem Verfasser es wenig Dank wissen, wenn selbiger der Welt glauben machet, als ob zur Verbindlichkeit des von denenselben selbst gegebenen hohen Worts annoch eine besondere Ratification nöthig sey. Zwischen einer solchen Convention und der im folgenden Jahre übernommenen Anführung derer Sächsischen Völker gegen Oesterreich hätte freylich nicht eine so nahe Verbindung seyn sollen, als die Geschichte dieser Jahre vorstellen, wenn dasjenige, was veralterte Sitten-Lehrer von der Beobachtung Treue und Glaubens schreiben, bey der heutigen klügern Welt noch einige Achtung verdienete.

Allein Preußischer Seits fand man vor gut, nachdem man die Früchte des mit Oesterreich geschlossenen Vertrags durch gutwillige Uebergabe der Vestung Neiß eingeerndtet, Sachsen zu einem Bündniß wider Oesterreich zu bewegen, und selbst die Sächsischen Truppen nach Mähren zu führen. Man spottet der Welt allzu verwegen, wenn man selbige überreden will, als ob der Mangel, den diese Truppen hernach allda gelitten, denen Anstalten des Dreßdner Hofes zuzuschreiben sey. Was vor Anstalten konnte dieser wohl machen, da Ihro Königl. Majestät in Preußen das Commando und die Vorsorge vor diese Truppen übernommen hatten; dabey aber eine so gute Ordnung beobachteten, daß sie an solche unmittelbar etwas abzuliefern durch ausdrückliche Befehle an die dasige Beamte verboten, und zugleich denenselben nirgends einige Quartiere anwiesen, die nicht vorhero durch ihre eigene Völker gänzlich ausgezehret waren.

Wollte der Königl. Polnische Hof seine durch Hunger und Fatiguen ausgemergelte Armee durch die Preußische Vorsorge und thätige Hülfe nicht vollends gänzlich zu Grunde richten lassen; so muste derselbe freylich endlich die Anstalt treffen, solche von der Preußischen Armee zu trennen. Mochte aber diese Trennung, wozu man durch die eigene Veranlassung und Schuld des Preußischen Hofes gezwungen worden, diesen wohl berechtigen, wider sein gegebenes Versprechen mit Oesterreich besonders Frieden zu schließen, und Sachsen im Stich zu lassen? Und konnte er sich wohl von Sachsen fernerweit einiges Vertrauen versprechen, wenn er, eben dieses Friedens ohngeachtet, selbiges zu weiterer Fortsetzung des Krieges gegen Oesterreich aufzuhetzen suchte, und ihm unter der Hand allen Vorschub zu leisten versprach?

Dergleichen Kunstgriffe der feineren Staats-Klugheit gelten nur einmal. Sie führen aber die unglückliche Wirkung mit sich, daß sie diejenigen, gegen welche sie gebrauchet worden, zu einem immerwährenden Mißtrauen berechtigen, und die Errichtung einer aufrichtigen Freundschaft unmöglich machen.

Zumalen, wenn die folgenden Handlungen damit auf das genaueste übereinstimmen, mithin, daß erstere nicht etwa aus Mangel des Gedächtnisses, sondern aus einem wohl überlegten System hergeflossen, vergrößern.

Der Verfasser der gerechten Sache Chur-Sachsens führet als Beyspiele davon die Beeinträchtigungen der Sächsischen Handlung und des Steuer-Wesens an.

Nie ist ihm beygekommen, solche als Ursachen anzugeben, um derentwillen sich der Chur-Sächsische Hof mit dem Wienerischen verbunden habe: Vielmehr sagt er auf der 9ten Seite nur so viel, daß wenn auch Ihro Königl. Majestät in Pohlen sich allenfalls wider Preußen in ein Vertheidigungs-Bündniß eingelassen hätten, Höchst-Dieselben durch so viele erlittene Bedrückungen deshalb hinlänglich gerechtfertiget seyn würden. Und hierdurch allein fällt die ganze Spitzfündigkeit des Preußischen Beantworters S. 17. über den Haufen.

Es ist hier der Ort nicht, den gantzen Umfang derer durch die vielfältigen Preußischen Unternehmungen so weitläuftig gewordenen Commercial-Irrungen der Welt vorzulegen; als welches eine eigene Schrift erfordern würde. Aus einem kurzen Innbegriff derselben wird man schon sehen können, auf welcher Seite die Billigkeit sey. Der vorige König von Preußen, ein Herr, der zwar das Aufnehmen seiner Länder suchte, doch aber auch seine Nachbarn daneben leben ließ, schloß mit Sachsen A. 1728. einen Commercien-Tractat, keinesweges auf die allervortheilhafteste Weise vor die Sächsische Handlung, doch so, daß selbige neben der Preußischen, und ohngeachtet der vielen Vortheile, so letzterer eingeräumet wurden, nach damaligen Umständen bestehen konnte. Sächsischer Seits hatte man dabey der, der Stadt Leipzig vom Kaiser und Reich verliehenen und von denen ältesten Zeiten her geruhig hergebrachten Stapel-Gerechtigkeit nicht entsaget, vielmehr erhielt man sich vor wie nach in der wohlbefugten Ausübung derselben, und des daraus natürlicher Weise herfließenden Straßen-Zwanges oder der Befugniß, Fuhrleute, die stapelbare Waaren in dem der Stadt Leipzig verliehenen Stapel-Bezirk von 15 Meilen im Umkreiß durchbringen, zu Besuchung des Stapel-Orts zu nöthigen.

Der Hof zu Berlin, dem alle Verbindlichkeit, so nicht seinem eigenen Interesse gemäß ist, ein ungegründeter und fremder Zwang zu seyn scheinet, und der die Handlung alsdenn erst vor frey hält, wenn sie mit Ausschließung aller seiner Nachbarn allein durch seine Lande gehet, glaubte nach dem Dreßdner-Frieden Sachsen so herunter gesetzt zu seyn, daß es sich alles, was er nur wollte, gefallen lassen müste. Er hielt dahero diesen Zeit-

Punct

Punct vor bequem, um die Leipziger Handlung, die ihm schon lange ein Dorn in den Augen gewesen war, nach Magdeburg zu ziehen. Er fieng an, der Stadt Leipzig ihre Stapel-Gerechtigkeit streitig zu machen, und da man sich desfalls in Sachsen Gesetze anzunehmen nicht schuldig erachtete, belegte er, denen Reichs-Gesetzen zuwider, die nach Leipzig durch seine Lande gehende Kaufmanns-Güter mit neuerlichen Imposten und Zöllen, um nur den Debit derer Sächsischen Waaren in seinen Staaten möglichst einzuschränken. Als man in Sachsen hergegen, nach Erschöpfung aller nur ersinnlichen glimpflichen Vorstellungen, der Würde eines freyen Staats gemäß zu handeln, und zu Repreßalien, die nach dem Verhältniß derer Beleidigungen auf das genaueste abgemessen waren, zu schreiten sich berechtiget hielt, musten solche Maaß-Regeln, Verletzungen der Commercien-Convention heißen, und den Vorwand zu noch größeren Beleidigungen abgeben.

Wenn man Preußen sich über Sachsen beschweren höret „daß selbiges was in denen Tractaten zum Vortheil Preußens festgesezet worden, sich durch gekünstelte Auslegungen zu vereiteln suche,„ so kann man sich schwerlich enthalten, an den Wolf zu gedenken, der das Schaaf beschuldigte, daß es ihm das Wasser trübe gemacht habe.

Man fand endlich in Sachsen Mittel, durch Beystand derer Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Höfe die Waaren von Hamburg nach Leipzig auf einer neuen Straße mit gänzlicher Vermeidung derer Brandenburgischen Lande einzuziehen; und ob man wohl Preußischer Seits solches Vorhaben durch die gewaltsamesten Wegelagerung und Beraubung derer Fuhrleute zu hindern suchte; so fiel doch die Möglichkeit, diese Straßen in Gang zu bringen, und der daher sowohl, als selbst aus der Sperrung der Sächsischen Handlung denen eigenen Brandenburgischen Unterthanen erwachsende Schade, zu Berlin so deutlich in die Augen, daß man den Weg der Negotiation hervor zu suchen anfieng. Der Ausgang hat gelehret, daß man damit eigentlich nur Zeit zu gewinnen gesucht habe, bis der Augenblick erschienen seyn würde, da man den schon damals aus Eifersucht und Rache beschlossenen gänzlichen Umsturz Sachsens ins Werk richten könnte.

Der Dreßdner Hof bot zu allem, was nachbarliches gutes Vernehmen wieder herstellen konnte, willigst die Hände, und hob zu solchem Behuf sofort einsweilen die angeordnete Repressalien völlig wieder auf: Dahingegen von Preußen bloß der Wiederruf des mindesten Theils dererjenigen Unordnungen, so jene veranlasset, zu erlangen war. Bey der Unterhandlung selbst ist man sich des Preußischen Nachgebens, in irgend einigen

wesent-

wesentlichen Puncten gänzlich nicht erinnerlich. Es ist wahr, man hätte zu einem Abschluß gelangen können, wenn man Preußen allen Vortheil in der Handlung allein hätte überlassen, und in Sachsen den Schaden allein übernehmen wollen. Wer ein mehreres Detail davon zu wissen verlanget, darf nur auf die Beylage sub No. 1. zurück gehen. Als aber der Dreßdner Hof dergleichen Gesetze anzunehmen sich standhaft weigerte, wurden die Tractaten durch ohnvermuthete Zurückberuffung der Preußischen Commissarien abgebrochen. Hierinnen liegt der wahre Grund, warum das damalige „beyder Länder Unterthanen, so ersprießliche Geschäfte„ nicht zu Stande gekommen; keinesweges aber in denenjenigen Vorstellungen künftiger Unternehmungen, welche der Preußische Schriftsteller, dem eigenen Anführen des Memoire raisonné in der VI. und VII. Beylage zuwider, dem Sächsischen Ministerio andichtet, deme von dergleichen wohl so wenig, als von einem mitten im Frieden zu befürchten habenden Preußischen Ueberfall, zur Zeit obberührter Tractaten, geträumet hat.

Die Welt mag nun urtheilen, ob Sachsen nicht gerechte Beschwerden über die Bekränckung seines Handels gegen Preußen zu führen Ursach habe.

Und eben so gerecht sind dieselben in Ansehung des Betragens gegen das Sächsische Steuer-Wesen.

Das rednerische Großsprechen des Preußischen Schriftstellers S. 20. thut hierüber nichts zur Sache. Man spricht Ihro Königl. Majestät in Preußen den Ruhm nicht ab, daß sie Anno 1745. Sachsen nicht allen den Schaden zugefüget haben, der in Ihren Kräften gestanden hätte. Die Sächsischen Lande haben zwar damals, wie jetzo, dem feindlichen Heere die beschwerlichsten Lieferungen leisten, und fast unerschwingliche Contributiones zahlen müssen: Raub und Brand aber haben selbige weder von Freunden, noch von Feinden erfahren, ausgenommen, wo von einzelnen Partheyen wider die Vorschrift derer Befehlshaber dergleichen gestiftet worden. Und das Unglück des Krieges ist um deswillen noch erträglich gewesen, weil der Friede solchem ein so baldiges Ende gemachet hat. Allein gesittete Völker erkennen überhaupt heut zu Tage das Recht der Natur, welches auch seinem Feinde mehr Schaden zuzufügen verbietet, als der Endzweck des Krieges, die Erlangung des Friedens, erfordert. Und dergleichen Beobachtung derer Gesetze des Krieges, wozu die Rücksicht auf dasjenige, was sonst denen Landen des Siegers bey abwechselnden Kriegs-Glücke hinwiederum bevorstehen würde, am meisten antreibet, pfleget sonst gemeiniglich nicht Großmuth, sondern Gerechtigkeit genennet zu werden.

Da hiernächst Ihro Königl. Majestät in Preußen in keiner Dero Handlungen Ihr Interesse aus den Augen zu setzen pflegen, so kann man daraus den sichern Schluß machen, daß auch damaln die so baldige Unterzeichnung des Friedens Dero Vortheilen gemäß gewesen. Ueberleget man die Umstände jener Zeiten, so dürfte hierinfalls wohl mehr Rücksicht auf die Erhaltung Schlesiens als Sachsens dabey genommen worden seyn. Wenigstens war es doch wohl nicht die Vorsorge vor die Erhaltung Sachsens, welche auch noch nach dem Frieden eine Brandschatzung von einer Million erpressete; und sich hiernächst in einem derer Articul des Friedens die Thür offen behielt, des eben durch den vorhergegangenen Krieg hauptsächlich verursachten Verfalls des Sächsischen Steuer-Wesens sich zu seinem Vortheil und fortdaurendem Gewinn zu bedienen. Es war billig, daß, wie der VIte Articul des Dreßdner Friedens besaget, die Preußischen Unterthanen, welche in der Sächsischen Steuer Capitalia stehen hatten, bey Verfallzeit derer darüber ausgestellten Scheine bezahlt werden sollten. Unbillig war es hingegen, daß eben diese Unterthanen, ja, wie man zwar ungerne, jedoch nicht ohne hinlänglichen Grund und in Händen habenden Beweis sagen muß, die Königl. Preußischen Gesandten und Gesandschafts-Secretarii selbst in die Verfolg dessen in einer Leipziger Messe aus der Chursächsischen Ober-Steuer-Einnahme erhaltenen Gelder darzu anwendeten, um andere von ihnen selbst vorher decreditirte Steuer-Scheine denen Eigenthümern mit 30. 40. ja 50. pro Cent Verlust abzuhandeln, und hernach in der folgenden Messe deren Zahlung vor voll zu verlangen, mithin Sachsen gleichsam in beständige Contribution zu setzen.

Hierdurch wäre ein anfänglich allerdings nicht so gar ansehnliches Capital in der Folge der Zeit zu ohnermeßlichen Summen angewachsen, und endlich alles baare Geld aus Sachsen nach Brandenburg gezogen worden, wenn man nicht von Seiten des Königl. Polnischen Hofes dargegen die nothgedrungensten Vorstellungen gethan, und dadurch so viel bewirket hätte, daß Ihro Königliche Majestät in Preußen selbst Dero Unterthanen mittelst eines Edicts vom 28sten May 1748. dergleichen gewinnsüchtiges Gewerbe bey Verlust Dero Protection zu untersagen vor billig befunden. Man hoffete dahero in Sachsen von weiteren Zunöthigungen befreyet zu seyn, wenn man die Anno 1749. in Preußischer Unterthanen Händen befindlichen Steuer-Scheine, so nach darüber gefertigten Consignation nicht mehr als 340000. Thaler betrugen, abgestoßen haben würde. Doch es währte nicht lange, so brachen einige Particu-

liers, denen auf solche Art ihr anhoffender Gewinn entgangen seyn würde, Jhro Königl. Majestät von Preußen durch Vorstellung des Jhren Landen zugehenden Vortheils andere Gedanken bey.

Die vorigen Versuren gienaen von neuen wieder an, und wurden von dem Preußischen Hofe protegiret. Als man sich zu Dreßden darüber mit Berufung auf das eigene Preußische Edict und die darinne beschehene Anerkennung des wahren Verstandes des Dreßdner Friedens, beschwerte, wurde geantwortet: der Dreßdner Hof könne sich auf dieses Edict um deswillen nicht beziehen, weil solches ihme nicht communiciret worden.

Man wollte nunmehro lieber gar aus oben bemeldten Articul dieses Friedens wider dessen klaren Wort-Verstand ein immerwährendes Verzugs-Recht vor die in Händen Preußischer Unterthanen befindliche, oder künftig noch darein kommende Steuer-Scheine erzwingen.

Und wer eine Probe von künstlich vorgesuchten „Distinctionen und gezwungenen Auslegungen„ lesen will, darf diesfalls nur den zu Ende sub No. 3. beygefügten Auszug eines von denen Königl. Preußischen an die Königl. Polnischen geheimen Räthe unterm 26sten März 1751. erlassenen Schreibens einsehen.

Zu Berlin drohete man dabey mit nichts weniger, als daß man es vor einen Bruch des Dreßdner Friedens ansehen würde, wenn man zu Dreßden dergleichen gezwungene Auslegung desselben nicht gelten lassen wolte. Um solcher Zudringlichkeiten sich nur einiger maßen zu entledigen, sahe man sich endlich Königl. Polnischer Seits von seinem klaren Rechte nachzugeben genöthiget, und muste zufrieden seyn, daß man statt des Jahres 1745. das Jahr 1753. zum anno regulativo erhalten konnte. Bey dem Abschlusse, den man zu dem Ende im Monath November 1753. machte, fand sich, daß, ohngeachtet oberwähnter maßen Sachsen an Preußen Anno 1749. nur 340000 Thaler schuldig gewesen, und von Anno 1749. bis Michaelis 1753. über 688000. Thaler Capital mithin obige Summe doppelt bezahlet hatte, dennoch die Preußischen Unterthanen nunmehro vor 947000. Rthl. Steuer-Scheine in Händen hatten, deren vorzügliche Bezahlung zugesaget werden muste. Diese Data allein beweisen die unaufhörliche vortheilhafte Erhandlung derer Sächsischen Steuer-Scheine, woraus die Preußischen Unterthanen eine eigene Art des Commercii gemachet hatten. Wovor soll man also wohl hierbey dem Preußischen Hofe Dank schuldig seyn? Es wäre denn davor, daß er seine ungegründete Anforderungen nicht noch weiter getrieben, und daß

er endlich, nach so langem Zeitverlauf, der Billigkeit noch einiger maßen, obwohl mit Erlangung so vieler Vortheile, Platz gegeben.

Daß indeß doch auch die in letzter Convention vom Jahre 1753. stipulirte Zahlungen, in so ferne sie vorzüglich geschehen müssen, zur Belästigung des Sächsischen Steuer-Wesens ein ansehnliches mit beygetragen, davon wird weiter unten besonders zu gedencken sich Gelegenheit finden.

Würde nun wohl bey diesen Umständen Jhro Königl. Majestät in Polen jemand es haben verdenken können, wenn Sie zu Ihrer Vertheidigung gegen eine so wenig freundschaftlich gesinnete, und bey aller Gelegenheit drohende Macht sich in Bündnisse eingelassen hätten?

Gleichwohl ist solches nicht geschehen, und der Urheber der gerechten Sache Chur-Sachsens führet die kurz vor dem Preußischen Ueberfall bey der Sächsischen Armee vorgegangene Abdankung, die angebotene Neutralität, und die unterlassene Vereinigung mit denen Oesterreichischen Truppen mit Recht als kundbare Beweise davon an.

Indem der Preußische Beantworter S. 23. den ersten dieser Beweise entkräften will, widerspricht er sich selbst. „Rußland und Oesterreich soll **Vorhabens gewesen seyn, den Krieg ehender zum Ausbruch kommen zu lassen, als Sachsen es zu Anfang des 1756sten Jahres vermuthet; und letzteres hat dannenhero damals nicht alle seine Truppen nöthig zu haben geglaubet.**„

Ist dieses wahr, so gehöret das vorgegebene Einverständniß des Hofes zu Dreßden mit denen beyden Kaiserlichen, zum Angriff derer Preußischen Lande, eben so gewiß unter die Erdichtungen, als die neuerlich angeordnete Vermehrung der Sächsischen Armee, von welcher wenigstens in Sachsen niemand etwas erfahren hat.

Daß durch die angebotene Neutralität die Preußischer Seits verlangte **völlige Sicherheit** erreichet worden wäre, solches hat freylich der Urheber der gerechten Sache Chur-Sachsens allzu zuversichtlich vorgegeben, vermuthlich, weil er in der oben bemeldeten Sprach-Lehre des Berliner Hofes nicht genugsam erfahren, und des eigentlichen Nachdrucks derer Worte: **völlige Sicherheit**, unkundig war.

Denn freylich hätten Jhro Königl. Majestät in Preußen, wenn Sie dergleichen Neutralitäts-Tractat angenommen hätten, die Sächsischen Truppen und Einkünfte nicht zu Erreichung Ihrer Absichten brauchen können. Und hierinnen bestund gleichwohl der Endzweck Ihrer Einrückung in Sachsen, wie der Preußische Beantworter S. 24. nunmehro deutlicher zu erkennen giebt, als man wohl solches anfänglich aus der

freundschaftlichen Declaration des Grafen von Podewils vom 28sten August vorigen Jahres, ja selbst aus der am 29sten desselben Monats durch den Preußischen Gesandten zu Dreßden beschehenen Ausrichtung, irgend jemals hätte schließen mögen.

Die Welt kann sich hieraus zugleich einen Begriff machen, von dem wahren Verstande derjenigen Aeußerungen, welche Ihro Königl. Majestät vor kurtzem auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, wegen Räumung der Chursächsischen Lande, thun lassen.

Sie erklären Sich nemlich bereitwillig, besagte Lande wiederum ihrem rechtmäßigen Herrn zu übergeben, und Deutschland die Ruhe, der es sich so unvermuthet entzogen gesehen, wieder zu schenken, so bald man, statt Ihnen eine billige Schadloshaltung anzusinnen, vielmehr *Ihnen* völlige Sicherheit wegen des Besitzes Ihrer Staaten gewähren würde.

Worinnen ist aber wohl, nach der dem Preußischen Schriftsteller eigenen Auslegung, diese Sicherheit anders zu suchen, als wenn diejenigen Mächte, auf welche Ihro Königl. Majestät in Preußen wegen ermeldten Besitzes Argwohn geworfen, sich entschließen, „ihre Armee zu höchst gedachter Ihro Königl. Majestät willkührlicher Bestimmung, zugleich aber auch die Einkünfte ihrer Lande, damit aus selbigen nicht andere Armeen errichtet werden können, zu überlassen.„ Denn wer wollte wohl Ihro Königl. Majestät in Preußen zumuthen, auf eine bloße Zusage die Waffen nieder zu legen, und sich *Ihrer* Vortheile zu begeben, „da Sie so gar durch die *geheiligsten* Friedens-Schlüsse sich nicht sicher erachtet haben,„ und da Sie der *Billigkeit* nach voraus setzen können, daß andere dergleichen Friedens-Schlüsse gegen Sie vielleicht eben so anzusehen sich berechtiget erachten möchten, als sie selbst das Beyspiel davon geben.

Ob indeß bey solchen, das Band der menschlichen Gesellschaft gänzlich aufhebenden Grund-Sätzen, irgend jemals ein Friede möglich sey, darüber mag jeder Unpartheyischer urtheilen, so wohl, ob nicht dasjenige der kundbaren Wahrheit allzu dreuste widerspreche, was der Preußische Schriftsteller S. 24. von der vorgehabten Vereinigung der Sächsischen Armee mit der Oesterreichischen dichtet. Kein einiger von denen Sätzen, so er zum Beweise seines Vorgebens aufstellet, hält die Probe. Wäre dergleichen Vereinigung von dem Königl. Polnischen Hofe verabredet gewesen und hätte derselbe nicht würklich diejenigen Gesinnungen geheget, so er in der Natürlichen Vorstellung der Wahrheit S. 49. der Welt vor Augen geleget, so würde ihn die erst am 10ten Sept. vorigen Jahres bey

Sedlitz

Sedlitz angekommene Preußische Armee gewiß nicht verhindert haben, mit seinem schon am 5ten desselben Monats im Lager bey Pirna zusammen gezogenen, mithin wenigstens 4 Märsche voraus habenden Truppen geraden Weges nach Böhmen zu gehen. Blos das Zutrauen hielt ihn davon ab, so er zu der Gemüths-Billigkeit Ihro Königl. Majestät in Preußen hegte, Dieselben würden endlich noch dem so billigen Antrage, auf Verstattung der Neutralität, Platz geben. Nicht erst nach der am 10ten September erfolgten Einschließung des Sächsischen Lagers, sondern schon am 3ten September war dieser Antrag geschehen (Vorstellung der Wahrheit Beyl. IX.) und der freye Durchzug durch Sachsen war gleich anfangs am 29sten August ohne einige Verweigerung zugestanden worden. (eben daselbst Beyl. III.) Wäre letzteres auch abgeschlagen worden, so würden deswegen Ihro Königl. Majestät in Preußen doch noch nicht befugt gewesen seyn, Sachsen als Feind anzusehen. Denn wer hat Ihnen wohl je das Recht gegeben, alle Ihre Feinde durch Sachsen aufzusuchen, zumal, wenn Sie solchen aus Ihren eigenen Staaten eben so wohl beykommen können?

Am wenigsten möchte Sie die Zusammenziehung derer Sächsischen Truppen bey Pirna zu einem feindlichen Verfahren berechtigen, da Sie selbst diese Zusammenziehung durch Ihr feindliches Eindringen in Sachsen zuerst veranlasset hatten, und die letzten Sächsischen Regimenter in besagtem Lager allererst eintrafen, als Sie schon bey Meißen stunden: Da überdieses auch sothanes Lager Ihrem Marsch nach Böhmen so wenig im Wege war, daß solcher schon am 12ten Sept. bewerkstelliget werden konnte, ob gleich jenes Lager noch verschiedene Wochen nachhero stehen blieb. Was soll man von einem Schriftsteller denken, der auf einer einzigen Seite so vielerley der kundbaren Wahrheit zuwiderlaufende Facta avanciret?

Kann derselbe hernach bey dem sattsam unterrichteten Publico sich wohl ferner einigen Glauben versprechen, wenn er demselben mit gleicher Keckheit die Härte des Preußischen Verfahrens mit den Sächsischen Truppen und Landen abläugnen will?

„**Die Umstände, welche bey Gefangennehmung der Sächsischen Armee vorgegangen, sind allerdings nicht im Verborgenen geschehen.**„ Ganz Europa verabscheuet die dabey verübte, und durch so viel Tausend Zeugen zu beweisende Grausamkeiten. „**Das Völker-Recht erlaubet einer Armee, die sich zu ergeben gezwungen ist, Bedingun-**

gen vorzulegen: „Aber nur solche, die dem Endzweck des Krieges gemäß sind, die keine sittliche Ohnmöglichkeiten enthalten.

Der Endzweck des Krieges bringt mit sich, daß der Ueberwundene außer Stand zu schaden gesetzet werde; und dieses geschiehet durch die Kriegs-Gefangenschaft. Diejenige Bedingung hingegen enthält eine sittliche Ohnmöglichkeit, wodurch der Ueberwundene nicht allein seiner auf sich habenden Eides-Pflicht gemäß zu handeln außer Stand gesetzet, sondern auch noch dazu eine neue der vorigen entgegen gesetzte zu übernehmen gezwungen wird.

Man beurtheile nach diesen Grund-Sätzen, die noch nie ein gesittetes Volk in Zweifel gezogen hat, noch mehr aber nach den Regeln gemeiner Treue und Glaubens, das Preußische Verfahren. Die *Sächsische* Armee hatte Bedingungen, die nach obigen Erfordernissen eingerichtet waren, unterzeichnet.

Sie hatte sich ausdrücklich erkläret, daß sie ihre Eides-Pflicht gegen ihren Herrn weder entsagen wollte noch könnte. (Natürliche Vorstellung der Wahrheit Beyl. No. XXIX.) Ihro Königl. Majestät in Preussen antworteten hierauf zweydeutiger, als sonst die Sprache eines Siegers zu seyn pfleget: Si le Roi veut me les donner, ils n'ont pas besoin d'être prisonniers de guerre. Nun haben Ihro Königl. Majest. in Polen nie Ihre Armee in Preußische Dienste geben wollen: folget also nicht daraus ganz ohnwidersprechlich, daß selbst mit Königlich-Preuß*ischer* Einwilligung selbige nichts weiter als Kriegs-Gefangene *seyn sollen*?

Gleichwohl war kaum die Uebergabe dieser unglücklichen Armee geschehen, als man selbige auf hunderterley Art zum Meyn-Eyd zu nöthigen suchte. Brod muste man ihr freylich sofort reichen lassen, wenn man anders Leute, die bloß durch Hunger zur Ergebung gezwungen worden waren, nicht gar umkommen lassen, und seinem eigenen Endzweck entziehen wollte.

In der Folge aber wurden nur diejenigen Regimenter damit versorget, so sich gleich Anfangs durch die hinterlistige und unwahre Verstellung, daß ihre Officiers bereits geschworen, zu einem gleichen hatten bereden lassen. Die übrigen wurden geraume Zeit bey Pirna eingeschlossen gehalten, und ohne Lebens-Mittel gelassen. Man brauchte alle Werber-Ränke, um ihre Treue wankend zu machen: denen Standhaftigsten wurde mit Schlägen, Haar-ausraufen und Zähn-ausstoßen zugesetzet: Nicht eher, als bis die Menschlichkeit dergleichen unerhörten Begegnungen *unter*gelegen hatte, wurden sie den Marsch in die ihnen angewiesene Quar-

tiere

tiere anzutreten befehliget. Mit was gutem Willen sie solchen bewerkstelliget, zeiget die große Anzahl dererjenigen, so sich unterwegens, ohne einige ihrer vorigen Officiers bey sich zu haben, entfernet.

Daß man sie aber gleichwohl zum Theil ohne Escorte marschiren lassen, rühret aus keiner andern Ursache, als weil man wohl wuste, daß alle Wege, wo dieselben durchkommen könnten, dermaßen besetzet, und mit so vielen Hindernissen umgeben wären; daß die Flucht blos vor diejenigen möglich sey, deren Treue sich über alle Gefahr hinaus setzen würde. Eben diese Beschwerlichkeiten haben die Rückkehr einer großen Anzahl dieser Unglücklichen veranlasset. Da hingegen die Tapferkeit und der Muth, mit welchem sich bey nun angehenden Früh-Jahre ganze Corps einmüthig der Sclaverey entziehen, sattsame Beweise des Abscheues geben, den jeder rechtschaffene Sachse gegen ein ihm aufgedrungenes Joch nothwendig bey sich empfinden muß.

Allein was braucht es noch mehreren Beweises derer gegen die Sächsische Armee vorgenommenen Gewaltthätigkeiten?

Der 8te Articul der am 15ten October unterzeichneten Capitulation verlanget, daß weder Unter Officiers noch Gemeine wider ihren Willen genöthiget werden sollten, unter der Preußischen Armee Dienste zu nehmen.

Ihro Königl. Majestät von Preußen Antwort war hierauf: *c'est de quoi personne n'a besoin de se meler. On ne forcera aucun Général de servir malgré lui. Cela suffit.*

Was lässet sich wohl hieraus schließen, als daß Ihro Königlichen Majestät Absicht dahin gegangen, die Unter-Officiers und Gemeinen zu zwingen, Ihnen wider ihren Willen zu dienen.

Man kann nicht davor, daß sich zwischen dieser Absicht und der oben angeführten Erklärung auf den 1sten Articul der Capitulation ein Widerspruch zu finden scheinet.

Stehet es aber wohl dem Preußischen Schriftsteller zu, seinem Herrn zu widersprechen?

Und ist er wohl derjenige, der tapferen Leuten, so ihrer Pflicht folgen, und sich einer sie zum Meyn-Eyd zwingenden Gewaltthätigkeit entziehen, den Namen der Deserteurs beylegen kann?

Was die Sächsischen Officiers anlanget, so würde es allerdings, da dieselben es vor keinen Vorzug vor sich ansehen konnten, mit Hintansetzung ihrer Pflicht in Preußische Dienste zu treten, dem Völker-Recht gemäß gewesen seyn, „sie in die Kriegs-Gefangenschaft nach denen Preußischen Landen gehen zu lassen.„ Allein eben dieses Völker-

ker-Recht würde sodann auch erfordert haben, daß sie in sothaner Gefangenschaft von dem Ueberwinder mit dem nöthigen Lebens-Unterhalt, wenigstens Vorschuß weise, versorget werden müssen. Dieses ist der allgemeinen Gewohnheit gesitteter Völker, und der Natur der Sache gemäß, und selbst diejenigen Völker beobachten solches gegen ihre Gefangene, die sie zu Sclaven machen. Ihro Königl. Majestät in Preußen ist hingegen gefällig gewesen, besagten Officiers zuerst einen Revers abzufordern, wodurch sie sich, in keiner andern Puissance Civil- oder Militär-Dienste zu treten, verbindlich machen, mithin allen Mitteln, ihren Lebens-Unterhalt vor sich zu erwerben, entsagen müssen. Als dieselben zu wiederholten malen hierauf Vorstellung gethan, wie daß ihr Herr aller Einkünfte seiner Erb-Lande beraubet sey, mithin in dessen Entstehung die Billigkeit erfordere, daß Ihnen von Ihro Königl. Majestät in Preußen ihr Tractament, wenigstens zum Theil und Vorschuß weise, gereichet werde, ist ihnen jederzeit abschlägliche Antwort ertheilet worden, daferne sie nicht die moralischer Weise unmögliche Bedingung, Preußische Dienste anzunehmen, eingehen würden.

Endlich hat man noch jüngsthin, um die Umstände derselben immer unerträglicher zu machen, und diejenigen Mittel, wovon sie sonst noch etwa ihren Unterhalt ziehen könnten, gänzlich abzuschneiden, ihnen insgesammt die 4. Orte, Wittenberg, Eißleben, Guben und Lübben, zum Aufenthalt angewiesen, ohne dabey ihnen etwas weiter, als die *freyen* Quartiere, auf Kosten dasiger Bürgerschaft, zuzugestehen. Was bleibet bey dergleichen Verfahren einem Officier, der nicht vor sich sehr *reichlich* zu leben hat, übrig, als die Wahl, ob er entweder an seinem Herrn durch Uebergang zum Feinde meyneydig werden, oder Hungers sterben, oder sein dem Feinde gegebenes Ehren-Wort verletzen will? Wenn mehrere Pflichten einander entgegen gesetzet sind, so weichet billig die schwächere. Und wer zweifelt wohl daran, daß die Pflichten gegen das Gewissen und gegen das Leben stärker seyn, als die Verbindlichkeit, so aus einer dem Feinde, selbst mit Verpfändung der Ehre, beschehenen Zusage erwachsen kann?

Oder muß man nicht vielmehr diesen braven Officiers die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß die gegenseitige so mannigfaltige Verletzung der Capitulation und derer Rechte des Krieges gegen die unglückliche Armee, von der sie einen Theil ausmachen, auch sie von der Verbindlichkeit des dem Feinde gegebenen Ehren-Worts gänzlich *los*spreche?

Und was wäre es so dann Unrechtes, wann auch einer oder der andere dererselben, obwohln man einiger besondern Umstände gänzlich unwissend ist, gesuchet hätte, seine Untergebenen von dem ihnen aufgedrungenen Joche zu befreyen? Zum Meyn-Eyd konnte er sie gewiß nicht verleiten: denn der Feind war nicht befugt gewesen, ihnen eine Pflicht abzufordern, da sie ihrer ersteren Pflicht niemals entlassen worden waren.

Der Preußische Beantworter schreitet auf der 28sten Seite zu denen gerechten Anklagen des übrigen Preußischen Verfahrens gegen die Chur-Sächsischen Lande fort. Die Wahrheiten, so seinem Hofe nothgedrungener Weise gesaget werden müssen, sind ihm zu herbe. Er antwortet mit Anzüglichkeiten. Solcher Gestalt will denn der Hof zu Berlin das vorzügliche Recht haben, seine Nachbarn zu unterdrücken; und diesen soll nicht einmahl die Freyheit übrig bleiben, darüber zu schreyen. Zuletzt wird man die Welt noch gar bereden wollen, daß überall keine Preußische Armee nach Sachsen gekommen sey, vielmehr man daselbst immerfort eines ohngestörten Ruhe-Standes genossen habe. Wenigstens würde dergleichen Vorgeben eben so viel Glauben finden, als die gerühmte ohnverletzte Hoch-Achtung gegen Ihro Königl. Majestät in Polen hohe Person und Hauß, welche man nur erst neuerlich so weit getrieben, daß man im Königlichen Schlosse selbst die Ober-Hof-Meisterin der Königin, und im Palais derer Prinzen, den Cammer-Herrn von Kessel, ohne die Königlichen Herrschaften deswegen zu begrüßen, oder ihnen die Ursache anzuzeigen, mit Arrest beleget, ja so gar den Transport derer Sommer-Kleider vor Ihro Majestät des Königs eigene Person nach Polen zu gestatten verweigert, und sich, die bequeme Zeit dazu selbst vorschreiben zu wollen, vorbehalten hat.

Wohl schwerlich dürften dergleichen Höflichkeiten unter großen Herren jemals Beyspiele finden.

Allein die Klagen des geplagten Landes betreffen weit wesentlichere Stücke.

Der erste Vorwurf, den der Verfasser der gerechten Sache Chur-Sachsens S. 13. dem Preußischen Hofe machet, daß nehmlich derselbe ein ohnbewehrtes Land mitten im Frieden überfallen, offene Städte unter dem Vorwand der Freundschaft eingenommen, und selbst bey Besetzung des Schlosses zu Dreßden die freundschaftlichsten Versicherungen den ersten Tag wiederholet, damit die den folgenden unternommene und von Zeit zu Zeit empfindlicher gewordene Zudringlichkeiten desto ohnerwarteter wären; dieser Vorwurf kommt dem Preußischen Schriftsteller zu beantworten

allzuschwer vor. Darum übergehet er ihn in seinen Auszügen S. 29. mit Stillschweigen. Und er handelt weislich daran.

Denn die denen Worten widersprechende Thaten tragen das Gepräge der Treulosigkeit allzukenntlich an sich, als daß sich in eine Vertheidigung derselben einzulassen rathsam seyn sollte.

Er suchet daher vielmehr verschiedene Neben-Umstände streitig zu machen, in der Hofnung, daß, da selbige zum Theil wirklich, ihrer Natur nach, dem Publico unglaublich scheinen müssen, er hierunter desto ehender Eingang finden werde.

Zuerst soll es falsch seyn, daß das „**Chursächsische geheime Raths-** „**Collegium außer aller Activität gesetzet worden.**„ Was Ihro Königl. Majestät in Preußen zu einem Schritt bewogen, der Ihnen zu so wenigem Vortheil, und dem Lande zu so vielem Nachtheil gereichet, ist man einzusehen unfähig. So viel ist gewiß, daß die „**Verwaltung de-** „**rer Landes-Revenüen,**„ dabey ohnmöglich in Betracht gezogen werden können, da selbige in Sachsen nicht dem geheimen Consilio, sondern den Cammer- und andern Finanz-Collegiis anvertrauet ist. Als der Feld-Marschall von Keith denen Königl. Polnischen und Churfürstlich-Sächsischen Conferenz-Ministris den Willen Ihro Königl. Majestät in Preussen ankündigte, gebrauchte er sich derer Ausdrücke; „**Der König sein** „**Herr sey gekommen, um von dem Churfürstenthum Sachsen Pos-** „**seß zu nehmen, und er fände vor gut, die Regie derer Lande durch** „**die Seinigen verwalten zu lassen. Da nun zweyerley Landes-Ad-** „**ministrationes nicht neben einander bestehen könnten, so hätten sie,** „**die geheimen Räthe, von nun an sich aller Activité zu enthalten,** „**und sich in keinerley Angelegenheiten weiter zu mischen, oder eini-** „**ger Expeditionen ferner zu unterziehen.**„ Wer hat bey so allgemeinen Ausdrücken wohl rathen können, daß unter der Regie derer Lande bloß die Regie derer Finanzien zu verstehen seyn sollte? Ueber dem hat auch das Preußische General-Feld-Kriegs-Directorium keine Gelegenheit verabsäumet, denen Unter-Beamten die durchgängige Inactivität des geheimen Consilii bekannt zu machen, wie aus der Anfuge sub No. 3. zu ersehen. Ist aber eine Einschränkung hierunter der Absicht Ihro Königl. Majestät in Preußen gemäß, so wird gut und nöthig seyn, daß sich von denenselben darüber deutlich erkläret werde. Denn bey dermaliger Einrichtung wird allerdings die Justitz in ihrem Lauf gehemmet. Wenn der Preußische Schriftsteller hieraus S. 32. „**eine üble Abbildung de-** „**rer Sächsischen Rechts-Pflege,**„ erzwingen will, so siehet man wohl,

daß

daß es ihm an den ersten Gründen der Wissenschaft des allgemeinen Staats-Rechts fehle.

In jedem Staate muß die Macht, so die Gerechtigkeit ausübet, von derjenigen, so die Gesetze giebt, neue Vorschriften, oder authentische Erklärungen der Alten annehmen. Mithin hat bey einer Monarchischen Regierungs-Form der die Gesetze gebende Fürst, und das denselben vorstellende Ministerium allemal einen nothwendigen Einfluß in die Entscheidung streitiger Rechts-Sachen. Das Sächsische Ministerium aber insbesondere vertritt noch dazu, der Verfassung dasiger Lande nach, in denen beyden Lausitzen die Stelle der ehemaligen Böhmischen Hof-Canzley, und in andern neu acquirirten Provinzen die Stelle des Obersten Justitz-Collegii. Allein der witzige Gedanke des Preußischen Schriftstellers ist in gewissen Betracht doch nicht so ganz ungegründet. Es sind seit einigen Jahren mannigfältige Fälle vorgekommen, wodurch Ministerial-Rücksicht die Rechts-Pflege in Chur-Sachsen einiger maßen gelitten hat. Der Hof zu Berlin hat sich ein recht eigenes Geschäfte daraus gemacht, durch Intercesions-Schreiben, oder vielmehr Vorschriften, wie die Justitz administriret werden solle, seinen Nachbarn überlästig zu werden, so bald nur einiger Augenschein vorhanden gewesen, daß dadurch Geld in die Brandenburgische Lande gezogen werden könnte. Oefters sind diese Vorschriften so gar mit Drohungen verbunden gewesen. Aus Nachgiebigkeit hat das Sächßische Ministerium hierauf zum öftern Berichte von denen Unter-Instanzien erfordert, aus deren sich jedoch nichts anders, als dasjenige ergeben, was gemeiniglich auch schon aus denen Supplicaten selbst zu ersehen gewesen, daß nämlich solche von Leuten hergefloßen, die entweder jene Instanzien gänzlich vorbey gehen, oder sich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen wollen. Indeß sind doch allemal die Sachen selbst ziemliche Zeit dadurch aufgehalten worden. Und solchergestalten hat die Rechts-Pflege in Sachsen allerdings über den Einfluß, zwar nicht des eigenen, wohl aber des Berliner Ministerii, zu klagen.

Man kann sich um destomehr von selbst die Rechnung machen, wie sich solche dermalen unter dem willkürlichen Regiment des Preußischen Feld-Kriegs-Directorii befinden müsse.

Wenigstens fühlen solches diejenigen am besten, so das Unglück haben, von einem Preußischen Soldaten oder Unterthan in Anspruch genommen zu werden, oder auch nur die Protection eines Preußischen Officiers gegen sich zu haben. Denn in allen diesen Fällen wird so gleich prompte Justitz zu handhaben, dem Beamten bey denen äußersten Drohungen an-

befohlen, und diese bestehet darinnen, daß der Kläger, wenn er auch noch so wenig Recht vor sich hat, dennoch wenigstens ein Stück Geld pro redimenda vexa erhalten muß, will anders der Beklagte, ja selbst der Richter, denen ärgsten Plackereyen und Prostitutionen entgehen.

Freylich sind bey dieser Preußischen Rechts-Pflege die Sächsischen Justitz-Collegia überflüßig. Und vielleicht ist es eben deswegen geschehen, daß vorbemeldtes Feld-Kriegs-Directorium die Inactivität, worein die Preußische Gewaltthätigkeit dermalen die Sächsische Landes-Administration überhaupt versetzet, namentlich auch auf besagte Collegia in der Beylage sub No. 4. erstrecket hat. Nur bleibet dabey der Leser im Zweifel, ob man besagten Collegiis deshalb die Besoldung versage, weil sie außer Activität gesetzet worden, oder ob man sie außer Activität gesetzet habe, um ihnen die Besoldung versagen zu können.

Vielleicht belehret künftig der Preußische Schriftsteller die Welt, daß an seinem Hofe durch Inactivität nichts weiter, als der Mangel der Besoldung verstanden werde. Daß man zu Berlin eine eigene Sprach-Lehre habe, ist bereits vorhin zu verschiedenen malen gezeiget worden. Eine neue Probe davon lernet man auf der 32sten Seite. „**Wenn die** „**Welt vor bekannt annimmt, daß künftighin die Abtragung eines** „**kleinen oder großen Stücks des Haupt-Walles eines Orts, den man** „**als feste hinter sich zu lassen Bedenken trägt,**„ nicht mehr eine Niederreißung einer Festung, und „**die Ziehung einer Umwallungs-Linie** „**um einen vorher offenen Ort,**„ nicht mehr eine Anlegung einer neuen Festung heißen solle, so kann man sich solches endlich in Sachsen auch wohl gefallen lassen. Ueber Worte begehret man keinen Streit anzufangen, wenn man nur in der Sache einverstanden ist.

Die neuerliche Anlegung einer gleichmäßigen **Umwallungs-Linie** um Dreßden wird zwar solchergestalt auch eben keine neue Festung genennet werden müssen; indeß bleibet der Schade, den die Grund-Besitzer dabey an ihren Feldern und Gärten leiden, allemal eben so empfindlich, und selbst die Königl. Gärten werden dabey nicht verschonet. Der Ruin derer Waldungen aber, so dazu die Pallisaden hergeben müssen, ist vollends in Jahrhunderten nicht wieder zu ersetzen.

Daß das Geschütze von allen Orten, wo man dessen habhaft werden können, weggeführet worden, ist doch endlich einmal, selbst nach dem Eingeständniß des Preußischen Schriftstellers, keine Verläumdung. Ja derselbe räumet so gar zu viel ein, wenn er saget, daß die Zeug-Häuser zu Dreßden, Weißenfels und Zeitz ausgeleeret worden. Denn zu Zeitz war kein

kein Zeug-Hauß vorhanden, sondern nur einige wenige Stücke, die man zu Zeiten der vormaligen Herzoge zur Feyer der Geburtstäge gebrauchet hatte. Wenn demnach auch diese Wegschaffung zur Preußischen Sicherheit gehöret hat, so muß man nothwendig hier dieses Wort in noch weitläuftigerem Verstande annehmen, und darunter auch die Erfüllung der Rache, und der schrankenlosen Begierde, einem unterdrückten Feinde auch nicht das mindeste Zeichen der vorigen Hoheit übrig zu lassen, begreiffen.

Und wenn ferner auch die Anmaßung derer Landes-Einkünfte von Sachsen zu jener Sicherheit gerechnet wird, so siehet man leicht, daß solche alles, was der Preußischen Convenienz und Haabsucht gemäß ist, in sich fasse. Denn freylich ist es bequemer, aus andrer Länder Einkünften Krieg zu führen, als aus seinen eigenen.

Man kann bey diesem Punct derer Landes-Einkünfte nicht umhin, der Preußischen Administration in Sachsen dasjenige Lob einzuräumen, welches sie sich selbst durch gedungene Zeitungsschreiber beygeleget hat. Noch niemals ist in Sachsen bey denen Landes-Einkünften eine solche Einrichtung gewesen, als jetzo. Denn man hat die Kunst nicht verstanden, Rechnungen zu führen, worinnen lauter Einnahme und keine Ausgabe befindlich wäre.

Könnten die Thränen so vieler tausend seufzender Unterthanen reden; so würden selbige freylich erschreckliche Monita dabey machen. Allein dieses ist das wenigste, wornach eine ohnersättliche Raub-Begierde fraget.

Dieselbe träget keinen Scheu, von denen Königlichen Beamten und Pachtern, denen großen theils die Vorräthe und Inventarien-Stücke von denen Preußen selbst beym Durchmarsch weggenommen worden, ohne einigen Erlaß und Barmherzigkeit, und ohne sie des Pachts auf ihr flehentliches Bitten zu entlassen, die vollen Pacht-Quanta durch die schärfste Execution beyzutreiben.

Sie zwinget die Unter-Einnehmer, wollen selbige anders nicht ihr eigenes Vermögen Preiß geben, gleichmäßige Execution denen armen und außer Stand gesetzten Contribuenten, ja selbst denen vor Hunger schmachtenden Unterthanen im Erz-Gebürge einzulegen, und mittelst derselben die ordentlichen Gefälle, welche bey so vielen außerordentlichen Lasten nothwendig ohnerschwinglich werden müssen, zu erpressen.

Wenn hingegen von denen nothwendigsten Ausgaben, von Reparaturen derer Gebäude, Brücken, Straßen, vom verdienten Lohn, von Zinsen derer bey denen Cassen stehenden Capitalien die Rede ist; so sind nichts, als taube Ohren zu finden. Selbst die piae Causae, geistliche Schu-

Schulen, Zuchthäuser und Hospitäler müssen des Unterhalts, den sie aus denen Herrschaftlichen Cassen genießen, unter der Verwaltung derer sogenannten Beschützer der Protestantischen Religion entbehren, und deswegen den grösten Mangel leiden. Und sogar dem Armuth werden die von unerdenklichen Zeiten her legirten Allmosen entzogen. Ist wohl dergleichen Verfahren, welches jederzeit durch schriftliche Verordnungen des Preußischen General-Kriegs-Directorii erwiesen werden kann, von einer allgemeinen Plünderung in etwas anders unterschieden, als daß es länger dauert, in mehrerer Ordnung geschiehet, und nicht dem gemeinen Soldaten zu Gute kommt? Doch alles dieses erfordert die Preußische Convenienz, mithin auch die gesuchte völlige Sicherheit.

Nimmt man nun ferner an, daß, was zu dieser Convenienz gehöret, auch mit der Billigkeit übereinkomme; so kann freylich die Versicherung des Circular-Rescripts vom 18ten Octob. vorigen Jahres, „daß der Kö„nigin von Polen Majestät, dasjenige, was Sie nach Billigkeit ver„langen können, ausgezahlet werde„ mit der sonst derselben so sehr zu widersprechen scheinenden That leicht zusammen gereimet werden.

Man weis zwar nicht eigentlich, ob Höchstgedachter Königin Majestät wirklich zu Ihren Ausgaben monatlich 174000. Thlr. verlanget haben: Und nach den ordentlichen Regeln zu urtheilen siehet man den Grund nicht ein, der Ihro Königl. Majestät in Preußen berechtigen könnte, über die Billigkeit einer solchen von Höchst bemeldeter Königin aus keinen andern, als Ihres Gemahls Einkünften verlangten Summe, Richter zu seyn.

Ja gesetzt, daß auch solche Ihnen zu hoch geschienen hätte, so dürfte doch wohl die in vorbemeldeten Circular-Rescript vor der ganzen Welt beschehene Erklärung erfordert haben, daß wenigstens so viel, als man Preußischer Seits selbst vor billig erachten würde, zur Subsistenz des Königl. Hauses ausgesetzet würde.

Allein die Preußische Billigkeit hält vor besser, alles, als nur etwas an sich zu nehmen. Eben dieselbe hat dahero den Anfangs durch die auf der 34sten Seite der Beantwortung gedachte Auszahlung von 7800. Rthlr. begangenen Fehler gar bald eingesehen, und die Verabfolgung nicht allein der vorräthigen 14000. Rthlr. Tafel-Gelder, weshalb sonst zum Beweiß Ihrer Majestät der Königin hohes Wort wohl hinlänglich gewesen wäre, sondern auch aller andern weitershin gefälligen untersaget.

Die Rechte des Sieges autorisiren vielleicht einen Feind zu dergleichen Verfahren in einem rechtmäßigen und angekündigten Kriege: Allein wie

wie will man solches an einem angeblichen Freunde, und bey einem hinterlistigen Ueberfall rechtfertigen? Noch mehr, wie wollen Schriftsteller den Vorwurf einer ohnverschämten Verwegenheit gegen die ganze vernünftige Welt von sich ablehnen, die bey dem allem noch immer nichts als Großmuth und Generosität im Munde führen?

Was es mit der Zurückhaltung derer vor die Sächsischen Landes-Collegia, Canzleyen und Diener gehörigen Besoldungen vor Bewandniß habe, kann man Beyspielsweise aus darob angezogenen Beylagen No. 4. erlernen. Man will zugeben, daß von dem Sächsischen Ministerio auf manche Cassen anticipiret worden. Die Ursachen davon sollen gleich vorkommen. Man hat sich niemals verbunden gehalten, und hält sich auch noch nicht verbunden dem Preußischen Hofe Rechnung davon abzustatten. So viel aber ist gewiß, daß aus der, vermöge der Landes-Verfassung zur Besoldung des geheimen Consilii und der Justitz-Collegien und Canzleyen bestimmten Fleisch-Steuer-Casse nichts voraus hinweg genommen, noch darauf vorgeschossen worden; daß die Fleisch-Steuer selbst von denen Unterthanen auch jetzo noch ohne Nachsicht eingebracht werde, und daß gleichwohln an eben diese Collegia noch zur Zeit nicht das mindeste bezahlet worden sey.

Und eben so wenig haben die inner- und außerhalb Sachsens, ja selbst die in Preußischen Landen befindliche Gläubiger der Sächsischen Steuer von denen gefälligen Zinsen erhalten, ohngeachtet man gegen die Auswärtigen nach eigenmächtig an sich gerissener Verwaltung der Sächsischen Landes-Einkünfte ohngebeten sich dazu anheischig gemacht hatte, blos um der Welt vorzubilden, als wenn man allenthalben in Sachsen blos als Freund zu gebahren willens sey. Alles was die Preußische Beantwortung zur Beschönigung dieser Verletzung eines öffentlich gegebenen Wortes auf der 35sten Seite anführet, lauft, wenn man die künstliche und boshafte Einkleidung davon hinweg nimmt, dahinaus: Die Sächsische Steuer-Casse sey durch die vorherige Verwaltung und Ableitung der Gefälle erschöpfet gewesen; Das Publicum werde schon merken, wer Schuld daran habe, zumalen sich ergeben, daß zu mehreren malen Steuer-Gelder auf das Gräflich-Brühlische Guth Nischwitz geliefert worden; Von der Leipziger Kaufmannschaft habe man das gesuchte Anlehn nicht erhalten können, und man sey dannenhero außer Stande gewesen mit der zugesicherten Zahlung inne zu halten.

Es ist vorhin zu verschiedenen malen versprochen worden, des Sächsischen Steuer-Wesens ausführlicher zu gedenken, und hier ist der eigent-

liche

liche Ort dazu, um dem Publico die übeln Eindrücke zu benehmen, so man Gegenseits, statt sein eigenes Verfahren zu rechtfertigen, zu machen suchet. Niemand hat weniger Ursache, diese Seite zu rühren, als der Preußische Hof: Denn derselbe ist nebst seinen Unterthanen seit dem Dreßdner Frieden vorzüglich aus der Steuer-Casse bezahlt worden, und hat noch dazu durch die oben bemeldeten Wege von selbiger große Summen gewonnen: und niemand, als eben derselbe selbst, ist die hauptsächlichste Ursache des Verfalls dieser Casse. Die seit Anno 1740. in der Nachbarschaft von Sachsen angesponnenen öftern Kriege, woran selbiges wegen seiner Lage Theil zu nehmen genöthiget, und worinn es großen theils von Preußen selbst eingeflochten worden war, hatten die beständige Unterhaltung einer Kriegs-Rüstung erfordert, welche die ordentlichen Einkünfte und Landes-Bewilligungen weit überstieg. Es war zu dem Ende nothwendig gewesen, große Summen auf Credit des Landes-Ærarii aufzubringen, wovon die Zinsen hinwiederum die ordentlichen Ausgaben von Jahren zu Jahren vermehrten.

Der Preußische Einfall in Sachsen Anno 1745. erschöpfte vollends die Kräfte des Landes, und der Unterthan war in dem darauf folgenden Jahre wenig oder nichts zu contribuiren im Stande. Gleichwoln muste in der Oster-Messe 1747. vermöge des Dreßdner Friedens eine Million Thaler an Preußen bezahlt werden, und es war kaum auf 200000. Rthlr. davon Nachsicht bis auf die folgende Messe zu erhalten. Die wenigen Einkünfte dieses Jahres waren hierzu kaum hinlänglich; und die übrigen ordentlichen Ausgaben musten zum Theil durch neuen Credit bestritten werden, die Zinsen hingegen gänzlich zurücke stehen. Als man dieselben in denen folgenden Jahren abzustoßen, und den Credit der Steuer wieder in Ordnung zu bringen gedachte, brachte der Hof zu Berlin von einer Zeit zur andern die beschwerlichsten Anforderungen wegen des Vorzugs-Rechts seiner Unterthanen auf die Bahn, und erpreßte die Zahlung derer öfters auf die gewinnsüchtigste Weise erhandelten Capitalien vor dieselben, nachdem er die Einkünfte der Steuer zuerst selbst dergestalt derangiret hatte, daß andere Gläubiger auch mit denen Zinsen warten musten. Wollte man dabey gegen diese nur einiger maßen seine Verbindlichkeiten erfüllen, so muste man zu denen gewaltsamsten Operationen verschreiten. Man sahe sich genöthiget, durch Verpfändung Land und Leute neue Summen aufzubringen, die zur Sicherheit des Landes so nöthige Armee zu reduciren, und die Einkünfte anderer Königl. Cassen, so der Steuer zu Hülfe kommen musten, zu anticipiren. Kaum war bey dem allen irgendwo

eine Ordnung zu richtiger Abtragung derer Steuer-Zinsen getroffen, als der Berliner Hof solche schon wiederum über den Haufen zu stoßen fertig war, indem er vor seine Unterthanen neue und ohnerwartete Summen unter denen gebieterischsten Drohungen verlangte. Und damit ja Sachsen keine Quelle, um sich zu erholen, übrig bleiben möchte, wurde nicht allein alles, was nur die Sächsische Handlung bekränken konnte, hervor gesuchet, sondern auch durch Einschmelzung der Sächsischen, und Einführung der weit geringhaltigeren neuen Preußischen Münze dem Lande vor Millionen Schaden zugefüget. Bey diesem wahren und stündlich aus denen selbst in Preußischen Händen dermalen befindlichen Rechnungen der Ober-Steuer Einnahme zu belegenden Umständen, hat man nicht Ursache, über den Verfall des Sächsischen Steuer-Wesens verwundert zu seyn, oder den Grund davon in Factis zu suchen, welche das Sächsische Ministerium nicht anders als grobe Verläumdungen ansehen kann. Wann bey dem Preußischen Einfall die Steuer Einnehmer, wenn besonders der Stadt-Rath zu Langensalze eingegangene Steuer Gelder vor einer Gewalt, die sich ihrer ohne alles Befugniß anmaßte, zu retten gesuchet haben, so ist von ihnen hierunter nach Pflicht und Gewissen gehandelt worden, und man hat Preußischer Seits eben so wenig Recht gehabt, sie deshalb zur Verantwortung zu ziehen, als die Gefälle selbst an sich zu reißen. Es ist jedoch nicht von ihnen zu vermuthen, daß sie so thöricht sollten gehandelt haben, dergleichen Gelder nach dem Gräflich-Brühlischen Guthe Nischwitz zu schaffen, da solches ohnweit Leipzig gelegen, und zuerst mit von denen Preußen besetzet worden ist.

Was von erstbemeldeten zweifelsohne durch die Preußischen Drohungen und Gewaltthätigkeiten in Furcht und Schrecken gesetztem Stadt-Rathe bey dergleichen Verantwortung vorgegeben worden muß man an seinen Ort gestellet seyn lassen, weil die fortdaurende Gewalt die Untersuchung der wahren Beschaffenheit verhindert. Wahrscheinlich aber hat man Preußischer Seits den Ober-Steuer-Buchhalter von Nischwitz mit dem Gräflich-Brühlischen Guthe gleiches Nahmens verwechselt.

So viel ist gewiß, daß an letztern Ort niemals Steuer Gefälle geliefert worden, noch der Landes-Verfassung nach geliefert werden können.

Die Rechnungen und Belege der Ober-Steuer-Einnahme sind sämmtlich in des anmaßlichen Preußischen Directorii Händen; und dieses muß das beste Zeugniß geben können, ob darunter auch nur eine Quittung über Gelder befindlich sey, so auf des Sächsischen Premier-Ministre eigene Rechnung verabfolget worden. So wenig dergleichen jemals wird

vorgeleget werden können, so wenig ist es möglich, daß die Steuer-Gefälle selbst im voraus weggenommen worden seyn sollten, weilen man froh seyn muß, wenn selbige nur nach denen gesetzten Terminen von denen Contribuenten eingebracht werden können.

Was würde aber auch alle diese Ableitung derer Steuer-Gefälle, wenn sie sogar erwiesen wäre, zur Entschuldigung des Preußischen Verfahrens gegen die Steuer-Gläubiger dienen? Gestehet man nicht Preußischer Seits selbst ein, Gelder zur Casse gebracht zu haben? und wenn deren auch noch so wenig gewesen wären, warum hat man nicht auch dieses Wenige seinem Endzweck gemäß angewendet? Allein man wollte dem Vorgeben nach die Steuer-Zinsen auf Kosten der Leipziger Kaufmannschaft vergnügen. Es ist wahr, man hat derselben die Anschaffung von 500000 Rthl. und dem Nahmen eines Vorschusses angesonnen, doch die an den Rath zu Leipzig deshalb ergangenen schriftlichen Verfügungen gedenken mit keinem Wort des nunmehro vorgegeben werden wollenden Endzwecks. Aber dieses ist ohnläugbar, daß diese Summe längst bezahlet worden, und gleichwohl hat kein Steuer-Gläubiger das geringste davon erhalten.

Der Preußische Schriftsteller widerspricht sich selbst, indem er auf der 35sten Seite diese 500000 Rthl. vor ein Anlehn, auf der 36sten Seite hingegen eben diese Summe, nebst noch hinzugekommenen 83000. oder vielmehr 119983 Rthl. 17gr. 4 pf. vor Winter-Quartier Douceurs-Gelder ausgiebt. Noch mehr, er widerspricht seinem eigenen Herrn, welcher in denen sub No 5. angefügten Resolutionen ad 1. jene 500000 Rthl. Vorschußweise, und unter der ausdrücklichen Versicherung, daß die Stadt Leipzig mit allen weiteren Anforderungen verschonet, auch der Verzinsung halber zu ihrer Satisfaction sich erkläret werden solle, angenommen, und selbige von denen Winter-Quartier-Geldern, wovon eben daselbst ad 5. die Rede deutlich unterschieden hat.

So viel letztere anlanget, weis man wohl, daß in Ländern, so in öffentlichen Kriege eingenommen worden, Contributiones einzutreiben gewöhnlich. Nie aber hat man dergleichen in Ländern gefordert, in welche man wenigstens dem Vorgeben nach als Freund gekommen. Und gleichwohl hat solche, es mag nun der Sache ein Nahme gegeben werden, wie er will, nicht allein die Stadt Leipzig an obbemeldeten 119983. Rthl. 17gr. 4 pf. sondern auch das Marggrafthum Ober Lausitz an monatlichen 3915 Rthl. 15 gr. die darinnen belegene Clöster zu Marienthal, Marienstern und Lauban, ingleichen der Dechant zu Budißin annoch besondern Summen, der Abt zu Neuenzelle an 16876. Rthl. 14 gr. und die Judenschaft an 3300 Rthl.

ent-

entrichten müssen. Man lässet es hierbey noch nicht genug seyn. Nachdem die arme Stadt Leipzig mit Aufbringung obiger Summen von 500000 und 119983. Rthlr. bereits allen ihren inn- und ausländischen Credit erschöpfet hat; nachdem derselben das Königliche Wort gegeben worden, daß sie mit allen weiteren Anforderungen verschonet bleiben solle, verlanget man neuerlich von derselben eine sogenannte Geld-Negociation von 900000 Rthlr. in dreyen Terminen, wovon der letzte mit dem 1sten May dieses Jahres zu Ende gehet. Wer erkennet nicht, daß alles dieses den gänzlichen Umsturz dieser Stadt und zugleich des Sächsischen Commercii, so dem Hofe zu Berlin längst ein Dorn in denen Augen gewesen, zum Zweck habe? und haben solchergestalt wohl die Leipziger Ursach gehabt, wider ihren eigenen Vortheil „**falsche Gerüchte auszustreuen, um Fremde von Besuchung derer Messen abzuhalten?**„ Handel und Wandel, und der Vertrieb derer Waaren legt sich von selbsten, so bald dem Commercio die Seele, der Umlauf des baaren Geldes, entzogen wird: und die schönsten Erklärungen wegen Sicherheit der Messen sind ohne Nutzen, wenn dem Kaufmann zu Anschaffung, und dem Land-Mann zu Erhandelung derer Waaren kein Vermögen übrig gelassen wird. Und wo soll das Land selbst Producta zur Unterhaltung seines Commercii hernehmen, da der Ackersmann seiner Vorräthe durch so viele fremde Gäste, der Fabricant aber derer zum Umtrieb seiner Arbeit nöthigen Menschen durch Enrollirung oder Verjagung derselben beraubet ist?

Damit aber auch überhaupt der Sächsischen Handlung ja nicht etwas von demjenigen Gelde zu gute komme, so von der Preußischen Armee verzehret wird, hat man gleich Anfangs die Veranstaltung getroffen, daß eine Menge Kaufleute und Krämer aus denen Brandenburgischen Landen der Armee nach Sachsen folgen musten, und es ist keine Art von Waaren zu erdenken, welche nicht von denenselben ohne Abgabe eingeführet, und in Dresden und andern Orten öffentlich feil geboten werde. Da nun selbige natürlicher Weise wohlfeilere Preiße, als die auf das äußerste bedrängte Sächsische Kaufleute machen können; da über dieses auch sogar diejenigen Handwerker in denen Städten, denen Preußische Arbeit gegen geringe und selbst bestimmete Bezahlung aufgedrungen wird, Preußische Soldaten von der Einquartierung als Gesellen nehmen müssen, so siehet man leicht, daß die Haushaltungskunst der Preußischen Armee allzu gut sey, als daß selbige von dem Gelde, so sie verzehret, irgend jemand

anders, als Preußen, etwas zukommen lassen, und nicht vielmehr Sächsisches Geld mit sich nehmen sollte.

Am wenigsten mag also die Consumtion derselben, als eine Vergütung desjenigen Schadens gerechnet werden, den sie bey ihrem Einmarsch und Aufenthalt verursachet hat.

Wie wohl vor diejenigen gesorget werde, welche bey sothanem Einmarsch um ihre Vorräthe und Vieh gekommen, ist schon vorhin an dem Beyspiel derer Königl. Pachter gezeiget worden, denen aller Erlaß abgeschlagen worden, obwohl bey vielen kein Object des Pachts mehr vorhanden ist.

Was die ausgeschriebenen Fourage Lieferungen anbetrift, so hat zwar der Preußische Schriftsteller S. 37. darinnen Recht, daß dergleichen eine nothwendige Folge des Krieges sind. Allein wenn haben Jhro Königl. Majestät in Preußen Sachsen den Krieg angekündiget? Rühmen Sie sich nicht, als Freund in dieses Land gekommen zu seyn, und vor dessen Erhaltung zu sorgen? Wie lässet sich damit vereinbaren, daß man von einem Lande, dessen meiste Creiße im vorigen Jahre Mißwachs erlitten, und wovon noch dazu ansehnliche Districte gänzlich ausfouragiret worden, Lieferungen, und zwar anfangs ohnentgeltlich verlanget hat, die dessen Kräfte bewandten Umständen nach nothwendig übersteigen mußten.

Der traurige Augenschein hat solches bewiesen. Aller eingelegten Militarischen Execution ohngeachtet, haben solche Lieferungen bis jetzo noch nicht völlig eingebracht werden können: Und gleichwohl ist daraus schon im ganzen Lande die äußerste Theurung, in verschiedenen Gegenden des Erz-Gebürgischen Creyßes aber sogar die erbarmenswürdigste Hungers-Noth entstanden.

Es ist andem, Jhro Königl. Majestät in Preußen haben die Bezahlung dieser Lieferungen versprochen, vermuthlich, weil sie selbst eingesehen, daß dasjenige, was sonst im Kriege Rechtens, hier nicht Platz greifen könne. Allein ist wohl denen Sächsischen Unterthanen dadurch geholfen, so lange dieses Versprechen nicht in Erfüllung gesetzet wird? Wie leicht können nicht eben diejenigen Umstände sich auch hier ereignen, die schon so manche andere tröstliche Versicherung kraftlos gemacht haben? Wenigstens dürften sie sich allem Ansehen nach am Ende wohl selbsten bezahlen müssen. Denn dieses ist noch bis hieher die einzige Art gewesen, auf welche das Preußische Feld-Kriegs Directorium seine Verheissungen realisiret hat. Ein Beyspiel davon geben die armen mit der äußersten Hungers-Noth streitende Einwohner im Erz-Gebürge. Denn nachdem besagtem Directorio

zu wiederholten malen die beweglichsten Vorstellungen geschehen, damit nur die Anwendung derer dasigen Amts-Revenuen zum Behuf dieser Unglückseligen verstattet werden möchte, ist endlich von der Preußischen Menschen-Liebe nichts mehr als dieses zu erlangen gewesen, daß das Zins-Getreyde unter dieselben ausgetheilet werden möchte: dergleichen doch auf den Amts-Böden unmöglich vorhanden seyn kann, wenn es nicht vorhero von eben diesen Unterthanen, denen es zu ihrem eigenen Lebens-Unterhalte an Brod mangelt, erschüttet wird.

Doch dieses ist nur ein Exempel von denen Preußischen Veranstaltungen zum Besten der Sächsischen Lande.

Man hat deren noch weit mehrere anzuführen, die erst nach der Zeit, als die gerechte Sache Chur-Sachsens herausgekommen, bekannt worden sind.

Es ist dahin sonder Zweifel die Verpachtung derer Königlichen Münzen zu Dreßden und Leipzig an den Juden Ephraim und die Erlaubniß zu rechnen, so man demselben ertheilet, gegen 50000 fl. monatliches Pacht-Geld, mit Beybehaltung des Chur-Sächsischen Stempels und derer Jahr-Zahlen von 1753. und 1756. mithin mit Begehung eines offenbaren Falsi, das Publicum durch Münz-Sorten zu hintergehen, die gegen die bisherigen Chur-Sächsischen um 19. 24. auch 28 pro Cent schlechter sind. Es ist zweifelhaft, ob die Zeitungs-Schreiber des Berliner Hofes mehr Unwillen, oder mehr Mitleiden verdienen, indem sie Facta läugnen, von denen sich jeder Münz-Verständige durch die Probe so fort überzeugen kann. Die ganze Preußische Armee in Sachsen wird mit dergleichen Münz-Sorten bezahlet, um selbige unter die Leute zu bringen, und wenn ja einiges Geld von dieser Armee denen Einwohnern Sachsens zufließet, so werden sie diese Kipper- und Wipper-Münzen zum künftigen Andenken davon aufheben können.

Ferner äußern sich die Preußische Veranstaltungen beym Berg-Bau, indem man mit Hintansetzung aller dabey nöthigen Haushaltung die Vorräthe auf einmal verarbeiten und versilbern lassen, die Berg-Arbeiter aber in großer Anzahl zu Annehmung Preußischer Kriegs-Dienste gezwungen hat.

Aus eben so guter Wirthschafts-Kunst hat man die viele Jahre hindurch gesammlete Vorräthe von Porcellan theils verschenket, theils verkaufet; nicht weniger sich derer in denen Königlichen Kellern befindlichen Land-Weine angemaßet, und deren allein von Torgau aus über 300 Stück nach Magdeburg transportiren lassen. Die Sächsischen Waldungen aber

werden vollends von denen Preußischen Veranstaltungen Jahrhunderte hindurch zu sagen wissen.

Derjenigen Verwüstung zu geschweigen, so man darinnen durch Abtreibung des zur Winter-Feuerung der Preußischen Armee, ingleichen zu Verhauen und Verschanzungen in ohnmäßiger Anzahl geforderten Holtzes angerichtet hat; ist nur erst neulich die Niederhauung von 4000. Stämmen lang Holz, und 300. Stück Eichen in denen Annaburger und Torgauer Waldungen, nicht weniger 1000. Stück Schneide-Eichen und aller zu Pallisaden tauglichen starken Rüstern in denen Wittenberger Forsten, zu deren gänzlichen und ohnersetzlichen Ruin angeordnet worden, um alles dieses Holtz auf der Elbe nach Magdeburg flößen zu lassen.

Vielleicht dienet dem Preußischen Schriftsteller, zur Beschönigung aller dieser zu eigenem Nutzen vortreflichen Veranstaltungen, der gewöhnliche Vorwand, daß die Preußische Sicherheit solche erfordert habe.

Doch noch leichter wird ihm die Antwort werden, wenn er nur so viel über sich gewinnen kann, alle diese Facta, der Notorität ohngeachtet, zu läugnen, oder so wie in Ansehung der Ruinirung derer Jagden S. 42. geschehen, daß selbige wider Wissen und Willen Ihro Königl. Majestät in Preußen verhänget worden, vorzugeben.

Wie gerne würde man ihm hierunter in Hofnung desto eher zu erlangender Remedur Glauben beymessen, wann nur nicht der Ober-Forstmeister in Dreßden die schriftliche Verordnung in Händen hätte, vermöge derer den allda in Garnison stehenden Regimentern wöchentlich ein gewisses Quantum von Wildpret zu schiessen nachgelassen worden. Ja man würde nicht einmal hierüber etwas sagen, wenn nicht noch dazu die Preußische Officiers, Feld-Jäger und Soldaten täglich und ohngescheuet die dasigen und andern Reviere durchstrichen; und wenn nicht das einzige Amt Hayn zu Anfange des Merz-Monats dieses Jahres binnen einer Woche zehen vierspännige Fuhren hätte hergeben müssen, um das von denen Preußischen Feld-Jägern geschossene Wild nach Dreßden zu liefern, allwo es auf öffentlichem Markte feil geboten worden.

Ob aus der überlegten und auf die 28000. Mann ansteigenden Einquartierung besagter Residenz-Stadt ansteckende Kranckheiten mit Grunde zu besorgen gewesen, hat die Erfahrung selbst bey denen Preußischen Regimentern genugsam gezeiget, als welche eben deswegen zum öftern ihre Quartiere verändern müssen. Ohne aber auch einen Mann von denenselben zu rechnen, sind in der ersten Woche des Merz-Monats daselbst 88. Menschen begraben worden, welche Anzahl allerdings jedem, der den nicht

eben allzu weitläuftigen Umfang dieser Stadt kennet, ausserordentlich vorkommen muß.

Die bey vorbemeldeter Einquartierung begangene Verletzung des Völker-Rechts gegen die auswärtigen Gesandten haben des Königs von Preussen Majestät allerdings nicht gegen Sachsen, sondern gegen diejenigen Souverains zu verantworten, deren Würde dadurch beleidiget worden: und es ist kein Zweifel, daß selbige nicht nach der darüber bereits geäußerten gerechten Empfindlichkeit sich deshalb Recht zu verschaffen, und einer Macht, die keine andere neben ihr mehr einiger Achtung würdig zu schätzen scheinet, Schranken zu setzen wissen werden.

Dasjenige hingegen, weshalb Ihro Königl. Majestät in Pohlen den Preußischen Hof vor dem Richterstuhl der ohnpartheyischen Welt zur Verantwortung zu fordern wohl befugt sind, ist die ohnerhörte Gewaltthätigkeit, so letzterer an ihren Unterthanen ausübet; indem er selbige zu Führung der Waffen wider Höchst-Dieselben, als ihren angebohrnen Landes-Herrn, zwinget, mithin sich nicht allein über ihr Vermögen, sondern auch über ihre Leiber und Gewissen zum willkührlichen Beherrscher aufwirft.

Der Preußische Sachwalter läßet zur Beschönigung dieses mehr als grausamen Verfahrens auf allen Zeilen Unrichtigkeiten und falsche Schlüße zu Schulden kommen.

Statt derer von ihm eingestandenen 9000 sind wirklich 13607 Mann Recrouten von dem Lande gefordert worden, ein Quantum, welches sonst dasselbe noch niemals, auch bey der stärksten eigenen Werbung, aufgebracht hat.

Ja es werden noch über dieses alles dermalen von neuen 2500 Mann verlanget. Rechnet man hierzu diejenigen, so aus Furcht vor dergleichen Zwang ihre Sicherheit außer Landes gesuchet, und die vielen unglückseligen Familien, die dabey ihrer Männer und Väter, mithin aber auch ihres Erwerbs und Unterhalts beraubet worden, so wird man leichtlich begreiffen können, daß der dadurch angerichtete Schade nichts weniger, als eine Entvölkerung des Landes in sich halte; derer ausgesuchtesten und ohnermeßlichen Plackereyen und Geldschneidereyen zu geschweigen, so denen Preußischen Officiers dabey verstattet worden. Daß die Stellung derer Recrouten denen Creyß-Commissarien und Beamten überlassen worden, hat zwar jenen die ohnerträglichsten Executiones zugezogen, deren Kosten in dem einzigen Leipziger Creyß in der ersten Helfte des Monats Januarii auf 6000 Rthl. hoch angestiegen: Dem Lande aber ist dadurch nichts geholfen worden, weil die dabey vorgeschriebene Bedingungen des Alters und der Größe,

die Stellung an sich unmöglich gemacht hat, im Fall man nicht angesessene Bürger und Bauren, nützliche Fabricanten, und andere ohnentbehrliche Personen dazu ziehen wollen; zumal die Preußischen Regimenter, dabey selbst zu werben, niemals aufgehöret.

Doch vordringende Gewalt hat freylich am Ende, obwohl mit Zurücksetzung aller dieser Rücksichten, alles möglich gemacht.

Die Residenz-Stadt Dresden selbst ist der Schauplatz der aufs äußerste getriebenen Tyranney worden, als am 14 Merz dieses Jahres, unter dem Vorwand, daß an dem derselben zu stellen auferlegten Quanto noch etwa 100 Mann ermangelten, die Preußische Militz auf das dazu mit einem Canen-Schuß erhaltene Signal, gleich als ob die Stadt mit Sturm erobert wäre, in alle Häuser eingefallen, und die zu Tragung der Waffen tüchtige Mannschaft ohne Unterschied mit Schlägen und andern barbarischen Begegnungen aufgesuchet und wegenommen hat.

Ist Leib und Leben derer Menschen weit höher als ihr Vermögen zu schätzen, so muß nothwendig dergleichen Verfahren weit empfindlicher, als selbst eine Plünderung fallen: Und ist selbst nach denen Gesetzen des Krieges, einen überwundenen, und weiter keinen Widerstand thuenden Feind an seinem Vermögen zu berauben, unrecht, so kann um so weniger entschuldiget werden, wenn man demjenigen, den man unter dem Vorwand der Freundschaft überfallen hat, die Freyheit seines Leibes, seiner Kinder und seiner Lebens-Art entziehet.

Dennoch giebt sich der Preußische Schriftsteller, vielleicht wider bessere eigene Ueberzeugung, alle Mühe, auch diesem eine Farbe anzustreichen. „Sichern Nachrichten zu Folge soll der Chur-Sächsische Hof Willens gewesen seyn, diesen Winter seine Truppen bis auf 30000 „Mann zu verstärken, da sodann das Land 15000 Recrouten wür„de haben stellen müssen.„

So lange man Preußischer Seits der Welt die Quelle dieser sichern Nachrichten nicht vorleget, wird selbige berechtiget seyn, dieses Vorgeben mit aller Zuverläßigkeit vor eine Unwahrheit anzusehen.

Wenn es aber auch Grund hätte, so würde diese Stellung auf Geheiß des rechtmäßigen Landes-Herrn geschehen seyn. Was vor ein Recht haben hingegen wohl des Königs von Preußen Majestät, sich in dessen Stelle einzudringen?

„Hätten Sie auch nicht mehr Recrouten ausgeschrieben, als zu Ergänzung der Sächsischen Regimenter erforderlich„: Was würde dieses anders sagen wollen, als daß Sie hierunter nach Willkühr

gehan-

gehandelt hätten? Wer anders, als Dero Willkühr, hat Ihnen das Befugniß gegeben, Regimenter, die sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben hätten, in Ihre Dienste zu übernehmen? Und wer hat mit ihnen den Fuß verabredet, nach welchem solche ergänzet werden sollten? Seit wenn aber ist die Preußische Willkühr zu einem Gesetz worden, wodurch dasige Handlungen gerechtfertiget werden können?

Doch noch eins. „Da Sie Sachsen verwalten, so sind Sie verbunden, solches auch wider die Verheerung derer Oesterreichischen „und anderer fremden Truppen zu bedecken; und deswegen sowohl, „als weil Sie der Vertheidiger der protestantischen Religion, der „Beschützer der Freyheit Deutschlands sind, müssen die Sächsischen „Soldaten und Unterthanen mit Freuden Ihrer Fahne, selbst wider „ihren angebohrnen Landes-Fürsten, folgen„. Man bemühet sich in dieser Schluß-Rede denen Sächsischen Unterthanen zwey Schreckbilder vorzumahlen, welche die Preußische Staats-Klugheit längst abgenutzet hat.

Sie sollen das Preußische Joch wenigstens vor ein geringeres Uebel halten, als die von denen Römisch-Catholischen Bundsgenossen ihres Hofes zu besorgenden Verheerungen und Gewissens-Bedruckungen, und sie sollen sich dahero selbst mit an die Spitze stellen, um jene abhalten, und die Preussischen Absichten befördern zu helfen. Vielleicht würden sie leichtgläubiger hierunter seyn, wenn die Wahrscheinlichkeit jener Besorgniß besser bescheiniget, und hingegen die von ihrem vorgeblichen Beschützer nicht nur angedrohete, sondern wirklich schon angelegte Fesseln weniger fühlbar gemacht werden wollten.

Allein das Beyspiel ihrer Nachbarn, derer Schlesier, hat sie zu klug gemacht, um dergleichen Lock-Stimme Gehör zu geben. Auch gegen diese bediente man sich, als im Jahr 1740. das Preußische Kriegs-Heer in Schlesien eindrung, des Vorwandes, es komme selbiges nicht als Feind, sondern um diesen Theil der Oesterreichischen Erbschaft gegen andere fremde Truppen freundschaftlich zu beschützen; denen Protestanten insbesondere aber konnte man nicht süße genug vormahlen, was vor goldene Zeiten sie nach dem bisher erlittenen Gewissens-Zwang, den man auf das härteste abbildete, unter dem Schutze eines Fürsten, der ihrer Religion zugethan sey, erleben würden.

Die Preußische Absichten erhielten hierdurch manche Beförderung; und in der That wurde, sobald Schlesien erobert war, jedermann, er mochte eines Glaubens seyn, wessen er wollte, die Erlaubniß ertheilet, Kirchen und Schulen anzulegen.

Allein vor das erste kam diese Erlaubniß nur denenjenigen zu Gute, so die Kosten darzu aus eigenen Mitteln bestreiten konnten, indem sich von dem neuen Landes-Herrn nicht des mindesten Beytrags zum gemeinen Besten zu getrösten war: und denn muste sothane Freyheit auf der andern Seite gar theuer erkaufet werden. Von der alten Verfassung in Politicis, von den Vorrechten derer Stände und ihrer Gerechtsamen über ihre Unterthanen, blieben kaum einige Spuren übrig. Was nur die Waffen tragen konnte, wurde zu Kriegs-Diensten genöthiget; und die ordentlichen Abgaben wurden auf einen Fuß gesetzet, der denen Kriegs-Contributionen gleich kam, so, daß seit dem gar manche, auch Protestantische Schlesier, lieber bey der eingeschränkten Anzahl von Kirchen, deren er auch schon unter der Oesterreichischen Regierung genossen, zu bleiben, und dabey die vorige Freyheit in Politicis wieder zu erhalten gewünschet hat.

Gleiches Schicksal würde denen Einwohnern Sachsens bevorstehen, wenn sie thöricht genug seyn wollten, um ihre eigene Fesseln schmieden zu helfen. Und es würde ihnen solches um desto ohnerträglicher seyn, da sie bishero über keine Bedrückung ihrer Religion zu klagen Ursach gehabt haben, mithin auch nicht einmal in diesem Stücke bey der Preußischen Herrschaft sich verbessern würden. Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen haben so gleich beym Antritt Dero Regierung, und hernach auf allen Land-Tägen Ihren getreuen Unterthanen und Ständen freywillig die bündigsten Versicherungen wegen ungestöhrter Gewissens-Freyheit und Handhabung der Protestantischen Religion ertheilet: und sie haben seit dem noch niemanden die mindeste Gelegenheit gegeben, an der ferneren unverbrüchlichen Beobachtung ihres Worts, welches Ihnen allemal heilig ist, und welches hier sogar einen Theil der Landes-Verfassung ausmachet, einigen Zweifel zu tragen.

Niemals hat sich noch ein Chur-Sächsischer Unterthan über eine Verletzung dieses Worts zu beklagen Ursach gehabt; am wenigsten wird der Hof zu Berlin eine deswegen bey ihm angebrachte Beschwerde aufweisen können. Warum mischet sich also derselbe ungebeten in fremde Händel? Wer hat ihm wohl gesaget, daß die Stände von Chur-Sachsen die von ihm im Dreßdner Frieden übernommene Garantie die Protestantische Religion in Sachsen „so eifrig gewünschet, oder als ihr „vornehmstes Kleinod angesehen haben?„

Sonst

Sonst pfleget man nicht leichtlich aufgedrungenen Schutz als eine Wohlthat zu betrachten: und wahre Patrioten haben in jener Garantie niemals etwas anders gesehen, als eine künstlich vorbereitete Gelegenheit, in künftigen Zeiten unter diesem Vorwand zu Vergrößerung eigener Macht an der innerlichen Verwaltung von Chur-Sachsen Theil zu nehmen, Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern anzustiften, und vor sich selbst dabey im Trüben zu fischen.

Getreue Unterthanen wissen von keinem Interesse, so von dem Interesse ihres Landes-Herrn unterschieden, oder gar demselben entgegen gesetzet sey, und sie erkennen niemanden als Freund oder Feind, als den eben derselbe davor erkennet.

Alle boßhafte Ausstreuungen, so dieselben auf andere Wege führen wollen, sind im Grunde nichts anders, als strafbare Aufwiegelungen, wobey derjenige, der sich dererselben gegen fremde Unterthanen bedienet, sich an seiner eigenen Ehre und Vortheilen den empfindlichsten Schaden thut.

Was würde der Hof zu Berlin wohl sagen, wenn ein anderer Souverain bey einem Einbruch in seine Lande, um seine Unterthanen an sich zu ziehen, sich des Vorwandes bedienete, er komme, um sie von dem Joche eines ohnerträglichen Despotismi zu befreyen. Gesetzt eben dieser Conquerant führete die Sprache:

„Es sey in denen Brandenburgischen Landen neuerlich eine „Regierungs-Form eingeführet worden, so der alten deutschen „Freyheit und der ehemahligen Verfassung ganz zuwider laufe.

„Denen Land-Ständen sey nicht das mindeste Ansehen übrig „gelassen; dem Adel, und wer sonst nur irgend von einigem Vermö„gen, sey die Freyheit gänzlich abgeschnitten, nach Willkühr vor „sich oder seine Kinder eine Lebens-Art zu erwählen, seine Töch„ter zu verheyrathen; außerhalb Landes, sollte es auch der Ge„sundheit halber geschehen, zu reisen, oder auswärtige Dienste „anzunehmen.

„In allen diesen Stücken, worinnen sonst bey gesitteten Völ„kern die Freyheit der Menschen sich am meisten äußere, sehe der „Regente seine Unterthanen, von was Stande sie auch seyn möch„ten, als Sclaven und Werkzeuge an, so zu nichts anders geschaf„fen wären, als seine Schatz-Kammern anzufüllen, und seine Ver„größerungs-Begierde zu befördern. Eben deßhalb sey alles auf „einen statum militarem eingerichtet, und denen Officiers werde

„nachgesehen, wenn sie sich derer auf ihre Mannschaft zu ver„wendenden Kosten durch Plackereyen an denen übrigen Unter„thanen zu erhohlen suchten. Diese würden von ihrer Kindheit „an als Leibeigene des Fürsten angesehen, und zu Krieges-Dien„sten gezwungen.

„Ihr Blut habe ihm gedienet, Länder zu erobern, aber weder „seiner alten, noch seiner neuen Unterthanen Zustand und Wohl„fahrt sey dadurch verbessert, sondern einzig und allein seine Macht „und Hoheit vergrößert worden.

„Sie würden demnach sich selbst, ja dem menschlichen Ge„schlechte Ketten schmieden, wenn sie nicht die angebotene Ret„tung willigst annehmen, und sich dem zu Ihrer Befreyung heran „eilenden fremden Kriegs-Heere in die Arme würfen.„

Vielleicht würden von dergleichen Vorspiegelungen sich noch einige wahrscheinlichere Beweiß-Gründe ausfündig machen lassen, als vor die dermalige eingebildete Gefahr der Protestantischen Religion in Sachsen. Würde aber wohl der Preußische Hof nicht sogleich fertig seyn, dieses alles vor Lästerungen und Meutmachereyen auszuschreyen? Derselbe mag demnach selbst das Urtheil fällen, was vor einen Nahmen sein so offenbares Bestreben, die Sächsischen Unterthanen von ihrem angebohrnen Landes-Fürsten abspenstig zu machen, verdiene; Zumalen dasselbe auf so handgreifliche Unwahrheiten gebauet ist.

Vor dergleichen muß man wenigstens, wo nicht vor etwas noch viel ärgeres und boßhafteres, diejenige Verbindung halten, so der Preußische Schriftsteller S. 39. dem Chur-Sächsischen und Oesterreichischen Hofe zum Nachtheil der protestantischen Religion andichtet, so lange nicht ein Beweiß davon vorgeleget wird; Und diesen wird man wohl, selbst nach der Plünderung des Dreßdner Cabinets, der Welt auf ewig schuldig bleiben. Hingegen aber wird sich auch diese berechtiget halten, alles dasjenige vor Hirn-Gespinste, oder vielmehr vor boßhafte, die Erweckung Mißtrauens und Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern im Reich zum Zweck habende Erfindungen anzusehen, was von einer Gefahr der Protestantischen Religion, ja der Freyheit Deutschlandes vorgegeben wird.

So viel Erstere anlanget, lässet man in Ansehung der eigenen Gedenkungs-Art Ihro Königl. Majestät in Preußen gegen die Religion billig denjenigen Vorhang ohnaufgezogen, den die Ehrfurcht überhaupt vor das Persönliche großer Herren hält, so lange sie leben. Das Publicum weis öfters zur Gnüge, was mancher Fürst von dem Aeußerlichen

sowohl

sowohl, als Wesentlichen der Religion, ja überhaupt von Tugend und Laster denket, allein es hält sich erst nach dem Tode desselben berechtiget, sein öffentliches, aber desto strengeres Urtheil darüber zu fällen.

Weit entfernet ist man daher, an derjenigen Frechheit Theil zu nehmen, mit welcher ein Bekannter, bis an seinen Tod in Gnaden gebliebener Preußischer Liebling seinen Herrn öffentlich den Julien moderne genennet hat *).

Wem kann man es indeß übel nehmen, wenn er von dem Preußischen Eyfer vor die Protestantische Religion nach denen davon in Sachsen gegebenen Beyspielen sich einige zweydeutige Gedanken aufsteigen lässet?

Denn wer hätte wohl von demselben vermuthen sollen, daß zu Dreßden selbst in dasiger Garnison-Kirche, wo sonst noch niemalen Catholischer Gottesdienst gehalten worden, solcher vor die Preußischen Soldaten von dieser Religion durch einen Catholischen Geistlichen verrichtet werden würde?

Wer hätte wohl von denen angeblichen Beschützern der Protestantischen Religion glauben sollen, daß selbige bey der oberwehnter maßen am 14ten Merz in Dreßden angestellten Menschen-Rauberey, weder Kirchen noch Schulen verschonen, vielmehr aus ersteren die zum Lehr-Amt bestimmten Candidaten, aus letzten aber die ihnen am besten anständigen Schüler wegnehmen würden?

Und bey wem erwecket es nicht endlich einen gerechten Schauer, wenn von Freyberg unterm 27sten Febr. gemeldet wird, daß am selbigen Tage in dem Kreuz-Gange dasiger Dom-Kirche die Preußischen Soldaten exerciret, und dadurch der Gottes-Dienst abgebrochen worden; dergleichen doch von Türcken und Heyden in ihren Moscheen und Götzen-Tempeln gewiß nicht unternommen werden würde.

Wenn aber auch alles dieses bey Seite gesetzet wird, so bleibet noch immer im Hauptwerk die Frage übrig, woher denn Ihro Königl. Majestät in Preußen der Beruf gekommen sey, sich zum Beschützer der Evangelischen Religion in Deutschland aufzuwerfen? Ist denn derselben irgend jemand etwas in Ihren Landen in Weg geleget worden? Oder hat das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, deme allenfalls die legale Vorsorge davor oblieget, Sie dazu anders, als in besondern Fällen, größtentheils wohl noch darzu auf Ihr eigenes Betreiben, requiriret?

*) *Mr. de la Metrie Oeuvres philosophiques, pag. ult.*

Haben Sie eine dem Religions-Wesen überhaupt bevorstehende Gefahr entdecket, warum haben sie solche Entdeckung nicht zuförderst besagtem Corpori vorgeleget, und dessen Prüfung überlassen, damit man zu deren Abwendung mit gemeinsam zusammen gesetztem Rath und Kräften die im Westphälischen Frieden vorgeschriebenen Mittel hätte zur Hand nehmen können?

Doch so gesetzmäßig zu verfahren war freylich denen Absichten des Preußischen Hofes nicht gemäß. Wie hätten sonst diejenigen Unruhen so geschwind zum Ausbruch kommen können, in welchen derselbe auf Kosten seiner gutwilligen und leichtgläubigen Freunde mit denen Ländern dererjenigen, so er zu unterdrücken hoffete, sich zu vergrößern gedachte?

Wären ja in unsern Tagen der Religion halber in Deutschland Unruhen zu besorgen gewesen, so würden selbige gewiß aus nichts anders, als eben diesen Absichten ihren Ursprung genommen haben.

Selbige sind schon geraume Zeit her bey der Reichs-Versammlung so öffentlich betrieben worden, daß sie wohl schwerlich dem gegenseitigen Religions-Theil verborgen bleiben mögen. Hat man aber wohl, selbst der Billigkeit nach, in solchem Fall von demselben erwarten mögen, daß er dabey einen geruhigen Zuschauer abgeben, und nicht vielmehr dienliche Maaß-Reguln zu seiner Erhaltung dagegen ergreifen sollte? Hierauf und nirgend andershin können nach sonst bekannten Datis die Muthmaßungen des Grafen von Flemming, wegen deren Absichten des Wienerischen Hofes in Ansehung der Religion gegangen seyn, dergleichen die IX. und XIte Beylage der Preußischen Beantwortung derer Wienerischen Anmerkungen enthält. Hätte man nicht aus Gefährde diejenigen Stellen dieser Depeschen, so die Religion angehen, weggelassen, so würde sich dieses deutlich zu Tage legen. Allein auf beyden Seiten sind die preißwürdigste Unpartheylichkeit des jetzt regierenden Reichs-Oberhaupt und gemeinsamen Beschützers beyder Religionen, nebst der kräftigen Garantie derer Kronen Frankreich und Schweden überflüßig hinreichend, um alles Besorgniß aus dem Wege zu räumen. Nur bemeldete beyde Kronen haben bey der Erhaltung der Protestantischen Religion in Deutschland ein allzuwesentliches Interesse, als daß sie deren Umsturz jemals zugeben könnten; Und ihre im Westphälischen Frieden festgestellte Garantie, deren Sie sich auch bereits wirklich unterzogen haben, nicht aber ein anmaßliches Protectorat des Chur-Hauses Brandenburg, giebt denen Gerechtsamen aller dreyer im Römischen Reiche hergebrachten Religionen, zugleich aber der Verfassung des Reichs, und denen Freyheiten der Reichs-

Stände

Stände die zureichendeste Sicherheit, ohne daß es nöthig sey, daß das Chur-Hauß Brandenburg sich deshalb ohnerbeten an die Spitze stelle. Die Bedrückungen, welche dasselbe nach der bey ihm eingeführten willkührlichen Art zu handeln seinen Nachbarn wiederfahren lassen, sind so bekannt, daß es deshalb keine Wiederholung bedarf. Der Mecklenburgische Hof weiß an dergleichen Mäßigung das neueste und beste Exempel zu geben. Als man zu Berlin sahe, daß die gerechten Klagen dieses Hofes einen allgemeinen Unwillen erregten, fand man freylich seinem Interesse gemäß, dem Anscheinen nach, der Billigkeit Platz zu geben, und durch seinen Gesandten zu Regenspurg einen Vergleichs-Aufsatz unterzeichnen zu lassen, worinnen man des Herzogs von Mecklenburg Durchlaucht endlich zugestand, daß Sie Herr in ihrem Lande wären. Allein, daß man sich an diese Billigkeit nicht länger, als bis zu günstigerer Gelegenheit verbunden erachte, ist daraus zur Gnüge zu ersehen, daß man selbst diesen Vergleich, aller Erinnerung ohngeachtet, noch bis jetzo nicht ratificiren wollen.

Gleichmäßigen Vorwurf dem Chur-Hause Sachsen zu machen, wie in der Preußischen Beantwortung S. 44. geschiehet, ist um so ungeschicklicher, da selbiges sich keiner Zwistigkeit mit irgend einem Nachbar bewust ist, die zu öffentlichen Thathandlungen ausgebrochen, und nicht schon vorlängst zu beyderseitiger Zufriedenheit beygeleget worden wäre.

Es haben bey sothanen Umständen die Fürsten Deutschlands die Wahl, ob sie lieber unter einem rechtmäßig erwählten Oberhaupt die Gesetze und Verfassung des Vaterlandes aufrecht erhalten helfen, oder den eisernen Zepter eines ihrer Mitstände küssen wollen. Doch Sie haben diese Wahl bereits getroffen, so, wie es von ihrer patriotischen und erhabnen Gesinnung zu erwarten war: und der Reichs-Schluß vom 10ten Jenner dieses Jahres wird ein immerwährendes Denkmaal ihrer Weisheit und gesetzmäßigen Liebe zur Freyheit bleiben.

Daß einige wenige Stände bey Abfassung dieses Schlusses anderer Meynung gewesen, und statt derer Gesetze des Vaterlandes vielmehr ihre an sich wohlgemeynte Begierde, größere Unruhen abzuwenden, zu Rathe gezogen, begehret man zwar keinesweges ihnen übel zu deuten, noch der Freyheit ihrer Stimmen Schranken zu setzen, da sie am Ende selbst, ob sie ihren wahren Nutzen dadurch befördert haben, am besten einsehen werden. Vergebens aber bemühet sich der durch obgedachten Reichs-Schluß verurtheilte Preußische Hof, selbigen deswegen als partheyisch

und

und Gesetzwidrig vorzustellen: so lange nicht die Grund-Gesetze des Deutschen Reichs denen wenigeren Stimmen die Entscheidung derer öffentlichen Angelegenheiten beylegen, oder man nicht wenigstens erweislich machen kann, daß hier einer von denen Fällen vorhanden sey, wo selbige denen mehrern die Waage zu halten im Stande sind.

Denn bloß deswegen die mehreren Stimmen vor partheyisch auszugeben, weil selbige nicht nach Preußischer Vorschrift ausgefallen; blos deswegen die vordersten Stände des Reichs, so wie öffentlich von der Chur-Brandenburgischen Gesandschaft zu Regenspurg geschehen, auf die ehrenrührigste Weise anzutasten, weil selbige Preußische Thathandlungen nicht billigen können; solches verdienet nichts geringeres, als den Namen einer Beleidigung der Majestät des Deutschen Reichs, und ist an sich schon des gerechtesten Unwillens und schwerersten Ahndung würdig. *Nichts* ist fähiger, als eben dieses Verfahren, um auch denenjenigen Fürsten Deutschlandes, die zeithero noch einige Neigung vor den Preußischen Hof geheget haben, die Augen zu öffnen. Denn schon hieraus leget sich klar zu Tage, auf welcher Seite „offenbare Verachtung derer Reichs-„Grund-Gesetze, und ein stolzes und willkürlich gebieterisches Be-„tragen„ zu finden sey.

Und eben so deutlich muß auf der andern Seite durch das bishero vorgestellte Preußische Betragen in Sachsen das Publicum überzeuget werden, daß man seiner nur gespottet habe, indem man von Anfang die Sächsische Lande als ein Depót behalten zu wollen, sich geäußert hat. Es ist wahr, man hat sich den Worten nach erkläret, man wollte diese Lande nicht anders ansehen, als wenn solche dem Preußischen Hofe zur Verwahrung anvertrauet wären: Allein, so sehr es hierzu Ihro Königl. Majestät in Preußen an hinlänglichen Befugniß vermittelst freywilligen Auftrags oder richterlichen Ausspruchs fehlet: so sehr widerspricht das wirklich ins Werk gerichtete Bestreben zu gänzlichen Umsturz dieser Lande der vorgegebenen Verwahrung. Es ist ferner wahr, man hat sich erkläret, der Rechte des Krieges sich nicht bedienen zu wollen, oder man hat vielmehr Bedenken getragen, einen Krieg anzukündigen, wozu man keine rechtmäßige Ursachen aufbringen konnte: Allein, wenn man darunter Gelindigkeit und Großmuth hätte erkennen sollen, so hätte zuförderst auf der andern Seite ein Verschulden müssen erwiesen werden, und dann hätte man nicht Preußischer Seits in der That selbst viel weiter gehen müssen, als die Rechte des Krieges unter gesitteten Völkern es jemals erlaubet haben.

Daß

Daß dieses wirklich geschehen, leget sich aus der vorhergehenden Erzählung derer wahrhaften Umstände satisam zu Tage. Wie sehr hätte man nicht gewünschet, durchgängig darinnen mildere Ausdrücke brauchen zu können, wenn nur die Sachen selbst nicht allzu hart wären, oder wenn man nur wenigstens die Schuld davon, nach der sonst zu Beybehaltung der Ehrfurcht gegen große Herren gewöhnlichen Ausflucht, auf böse Rathgeber zu schieben sich im Stande befunden hätte.

Vielleicht findet übrigens der Preußische Schriftsteller hier diejenige Deutlichkeit zur Gnüge, deren Mangel er an dem Verfasser der gerechten Sache Chur-Sachsens ausgestellet hat. Sollte er aber ja wider Verhoffen an der Ungerechtigkeit der Sache seines Hofes noch einigen Zweifel tragen, so wird ihm auf Verlangen mit mehrern Erläuterungen an die Hand gegangen werden; Zumalen das Preußische Verfahren in Sachsen leider täglich neuen Stoff darzu im Ueberfluß darbietet, und sattsam beweiset, daß dieses unglückliche Land, welches man gleich Anfangs, statt eines heiligen Depôts, lieber ein Depositum miserabile hätte nennen mögen, nunmehro von seinen Feinden nicht anders, denn vor einen Raub angesehen werde.

Nachtrag.

Die Geschwindigkeit derer Drucker-Pressen hat dem Lauf derer Preußischen Bedrückungen in Sachsen nicht nachkommen können.

Vorstehende Schrift war zu Ausgange des Früh-Jahres geschlossen, und man machte sich die Hoffnung, die Beschäftigungen des dießjährigen Feldzuges würden Sr. Königl. Majestät in Preußen keine Zeit übrig lassen, auf weitere Bekränkungen derer den ganzen Winter über recht methodice ausgesogenen und zu Grunde gerichteten Sächsischen Provinzen zu denken. Allein, kaum waren die ersteren Bogen abgedrucket, so kamen schon wiederum Nachrichten von neuen Erfindungen, um denen armen Sachsen das fremde Joch recht fühlbar zu machen. Vorwärts des Preußischen Krieges-Heeres ward Böhmen durch die Waffen, und hinterwärts Sachsen durch schriftliche Befehle und Anordnungen verwüstet. Man stund an, ob man diese neuerlichen Beyspiele der Preußischen Vorsorge vor ein heiliges Depôt in einer besonderen Schrift der Welt vor Augen legen, oder aber die Erzählung davon in vorstehender an dienlichen Orten einschalten wollte. Immittelst aber häuften sich dieselben so sehr, daß zu befürchten war, im erstern Falle möchte die erstere Arbeit vor allzu mangelhaft angesehen werden, im andern aber die Einschaltung mehreren Raum, als der Text selbsten einnehmen. Man hat sich dahero endlich entschließen müssen, selbige in gegenwärtigen Nachtrag zusammen zu fassen, damit die Sammlung derer gerechten Anklagen des unschuldig unterdrückten Sachsens wenigstens bis zum Monath Junio dieses Jahres vollständig seyn möchte. Bis auf diesen Monath sind die Preußischen Waffen allemal glücklich und zu siegen gewohnt gewesen. Und wie oft pflegen nicht in dergleichen Fällen die Menschen die Begriffe einer glücklichen und einer gerechten Sache zu verwechseln!

Möchte doch demnach auch im Gegentheil die erlangte Erfahrung, daß selbst ein Preußisches Kriegs-Heer nicht unüberwindlich sey, ein Mittel abgeben, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß gegenwärtiger Krieg ohne rechtmäßige Ursache erhoben worden, und daß in selbigem besonders Sachsen zu viel geschehen sey!

Möchte doch diese Erkenntniß denen unglücklichen Einwohnern dieses Landes einige Erleichterung verschaffen, so, daß kein Stoff mehr zu Sammlungen von dieser Art, worunter die Menschlichkeit leidet, übrig bliebe!

Bis hieher ist derselbe nur allzu reichlich vorhanden gewesen.

Die Königl. Polnische Familie hat das ihrige so wohl dabey, als das Land und dessen Einwohner empfunden.

Gegen erstere hat man Preußischer Seits alles vorgekehret, was nur derselben den Aufenthalt in dem Lande und in der Residenz ihres Durchlauchtigsten Gemahls und Vaters traurig und unangenehm machen können.

Zuerst hat man mit denen Dames, so zu deren Dienst oder Gesellschaft erwählet worden, Krieg angefangen: obwohlen man sonst dergleichen Personen gemeiniglich von der Raison de guerre auszunehmen pfleget.

Sowohl die Königliche Obrist-Hofmeisterin, als die Gräfin von Brühl sind arretiret worden, letztere jedoch blos zu dem Ende, um sie von Dreßden weg und nach Pohlen zu schaffen, damit man nach und nach, und Stuffenweise, der Königin Majestät ihres gewöhnlichen Umgangs berauben möchte.

Und eben dieses ist endlich am 9ten April in voller Maaße bewerkstelliget worden. Man hat Ihro Majestät der Königin angekündiget, „des Königs von Preußen Majestät befändrn der Nothdurft, daß „sämmtliche Königliche Familie sich zusammen in das Schloß „begeben, und daselbst verbleiben, die Communication mit der „Stadt aber gänzlich aufhören, und niemand, als die zur Bedie„nung des Hofes unumgänglich nöthige Personen ins Schloß ge„lassen werden sollten.„

In der Stadt aber ist verbothen worden, daß niemand, einiges Commercium mit dem Hofe zu unterhalten, bey Festungs-Strafe sich gelüsten lassen solle. Zugleich ist die bey der Königlichen Herrschaft Wacht-haltende Schweizer-Garde, und selbst die in der Hof-Kirche bestellte Posten von selbiger währenden Gottes-Dienstes entwaffnet und abgedanket, deren Officiers, sich außer Dreßden an gewisse vorgeschriebene Orte zu begeben, angedeutet, der Chur-Prinzliche Ober Hofmeister aber, Graf von Wackerbarth in seinen Zimmern arretiret, und kurz hernach auf die Festung Cüstrin gebracht worden.

Niemand hat je begreifen können, was man durch alle diese Gewaltthätigkeiten Preußischer Seits sich vor einen Vortheil zu schaffen gesuchet, noch warum man zu selbigen gerade den Abend vor Ostern, der sonst in der Christenheit in Stille und Andacht zugebracht zu werden pfleget, erwählet habe. Es müste dann seyn, daß man durch ersteres von der Beobachtung des schuldigen und so feyerlich versicherten Egards gegen eine Königliche Familie, und von der großmüthigen Gedenkungs-Art gegen Ohnbewafnete, durch letzteres aber von der Achtung gegen Religion und Gottes-Dienst überzeugende Proben habe geben wollen.

Indessen werden der Königin Majestät nebst der übrigen Königlichen Familie bis jetzo in ihrem Schlosse eingesperret, oder vielmehr, um die Sache beym rechten Nahmen zu nennen, gefangen gehalten; Sie sind ihrer Hof-Wache beraubet, und es werden dagegen alle Zugänge des Schlosses auf das schärfste von Preußischen Soldaten besetzt gehalten. Niemand von dem in Dreßden befindlichen Adel darf ihnen die Aufwartung machen, und selbst zum ordentlichen Dienst wird niemand ins Schloß gelassen, dessen Nahme nicht auf einer besonders gefertigten Liste aufgezeichnet ist. Ja es hat nicht einmal die gewöhnliche monatliche Auswechslung derer zum Dienst bestellten Cammer-Herren und Cammer-Junkern gestattet werden wollen; und der Preußische Commendant in Dreßden hat sich eines Verweises von seinem Herrn, gleich als wegen allzu vieler Nachsicht befürchtet, wenn er, wie Anfangs einige mal geschehen, fernerhin zuließe, daß des kaum von einer gefährlichen Krankheit etwas wieder hergestellten jungen Königl. Prinzen Antonii Hoheit, außerhalb ihrer Wohnung der zu Wiedererlangung ihrer Gesundheit höchst nöthigen freyen Luft zu genießen, spatzieren fahren dürften. Dahero denn auch solches gänzlich eingestellet bleiben, und die Königliche Familie sich, als ob sie in dem belagerten Prag befindlich wäre, beständig inne halten müssen.

Alle diese geflissentliche Bekränkungen sind gleichwohlen nicht im Stande gewesen, den vermuthlich abgezielten Endzweck zu erreichen, und der Königin Majestät zu bewegen, daß Sie aus eigener Wahl Sachsen verlassen möchte, indem Sie sich einmal entschlossen hatten, lieber alles zu erdulden, als dem Lande seinen noch einzigen Trost mit Ihrer Gegenwart zu entziehen.

Man hat dahero endlich so gar das Aeußerste versuchet, und derselben ankündigen lassen, sich nebst dem ganzen Königlichen Hause binnen 8. Tagen von Dreßden weg, und nach Pohlen zu begeben, wobey man

man Preußischer Seits vor die Vorspann durch Sachsen und Schlesien Sorge tragen würde.

Und wenn solche gebieterische Andeutung noch nicht zur Vollstreckung gediehen, vielmehr nach der Hand sogar dahin, als ob man die Abreise nur in Ihro Majestät der Königin freye Willkühr gestellet habe, ausgeleget werden wollen; so ist solches gewiß nichts anders, als der von höchstdenenselben dagegen bezeigten Standhaftigkeit und Unerschrockenheit, benebst dem indes veränderten Glück der Preußischen Waffen zuzuschreiben.

Immittelst erweiset auch dasjenige, was wirklich schon vorgegangen, bereits zur Gnüge, wie wenig ohnversöhnliche Feindschaft und Rachgier sich durch die unter gesitteten Völkern hergebrachte Regeln des Wohlstandes, binden lasse, wenn sie sich einmal über die Regeln des Rechts hinausgesetzet hat. Denn mit der gewöhnlichen Ausflucht der Kriegs-Raison wird man doch wohl nicht vorsetzliche Beleidigungen und Bedruckungen einer Königlichen Familie beschönigen wollen, deren Aufenthalt in Sachsen unmöglich dem Fortgang derer Preußischen Waffen weder allda, noch in Böhmen Nachtheil bringen kann.

Noch ehender ließe sich diese Ausflucht bey denen mannigfaltigen dem Lande zugefügten Beschwerungen anbringen, wenn nur zuförderst ein rechtmäßiger und angekündigter Krieg gegen Sachsen vorhanden wäre, und wenn nicht hiernächst diese Beschwerungen in der Maaße so wohl, als Art und Weise, den Endzweck des Krieges und alles dasjenige, was selbst im Kriege Rechtens ist, weit überschritten.

Die Preußischen Schriftsteller und Zeitungs-Schreiber hören zwar noch immer nicht auf von der Gelindigkeit der Preußischen Herrschaft in Sachsen viel Rühmens zu machen, und ihrem Vorgeben nach genießen die Sächsischen Länder in Vergleichung mit denen Preußischen in Westphalen, nachdem letztere durch die Französischen Waffen eingenommen worden, goldne Zeiten. Ja man drohet wohl noch gar in selbigen Repressalien auszuüben, wenn die Bundesgenossen Ihro Königl. Majestät in Pohlen im mindesten über dasjenige, was die Rechte des Krieges erfordern, hinausgehen würden.

Man darf aber nur die That selbst reden lassen, so wird sich gar bald zeigen, ob in einem Lande, welches man noch, einiger Subsitzenz und Nutzen halber, nicht ganz von Grund aus verwüsten darf, ärger zu wirthschaften möglich ist, als Preußischer Seits in Sachsen geschehen ist, und noch geschiehet.

Nie wird irgend einer von denen Feinden, so Ihro Königl. Majestät in Preußen, durch ihr außerordentliches Verfahren gegen sich aufgebracht, dasjenige nachahmen, geschweige denn gar übertreffen wollen, was Sie gegen die unglücklichen Einwohner dieses Landes, um ihre Armee daraus zu verstärken, verhänget haben.

Viele tausend derselben sind den vergangenen Winter und das Früh-Jahr über durch die grausamsten Mittel, die Waffen wider ihren Landes-Herrn und wider ihre Pflicht zu tragen, gezwungen, und viele tausend Familien zugleich ihrer Väter, ihrer Männer, ihrer Kinder, mithin ihres Erwerbers beraubet, und an den Bettel-Stab gebracht worden.

Wie von denen Preußischen Officiers hierbey mit denen Unterthanen zu Werke gegangen worden, davon wird, um allzu viele Weitläuftigkeit zu vermeiden, das einige Beyspiel des Majors von Kahlenberg anzuführen genug seyn.

Und wie sehr wäre vor die Menschlichkeit zu wünschen, daß solches in der That das einige in seiner Art geblieben wäre.

Dieser hat den Winter über nebst einem Grenadier Battaillon in dem Städtgen Nossen im Quartier gelegen, und um seine Leute so wohl, als die erlangten Recrouten zu bewachen, täglich 50. Mann Bürger und Bauern aufgeboten, welche sich um das Städtgen herum in Form einer Kette postiren müssen. Als dem ohngeachtet in der Nacht vom 6. April 3. Grenadiers durchzukommen Gelegenheit gefunden, hat er die auf der Wacht gestandene 30. Bauern ohne Ansehung des hohen Alters oder Jugend, mit 25. 50. und mehreren Stockschlägen auf das bloße Hemde belegen lassen, wovon verschiedene in Lebens-Gefahr gerathen, auch einer wirklich den dritten Tag darauf verstorben ist. Um aber auch keinen Abgang an seinem Commando zu haben, hat er dem Amt-Mann zu Nossen angesonnen, statt derer entwichenen andere Recrouten zu stellen, auch die Montirungs-Stücken nebst dem Gewehr zu bezahlen; und als man sich hierzu nicht schuldig erachtet, ist ein Detachement in verschiedene dasige Amts-Dörfer eingefallen, und hat durch Läutung der Sturm-Glocke die Einwohner aus den Häusern gelocket, dabey denn von ihm mit gröster Gewalt geworben, unter Bedrohung zu sengen und zu brennen, Executions-Gebühren erpresset, auch hin und wieder geplündert worden.

Aus dem Dorfe Marbach ins besondere hat selbiges des Richters Frau nebst einer Anzahl Bauren mit sich nach Nossen geführet, woselbst 2. von letztern sogleich mit 20. bis 30. Stockschlägen beleget worden, 9. andere aber den 12. April als den 3ten Oster-Feyertag, sechs mahl durch die

Spitz-

Spitzruthen laufen, und des Richters Frau von gleicher Begegnung sich mit 200. Rthlr. loßkauffen müssen. Von allen diesen Unmenschlichkeiten ist Jhro Königl. Majestät in Preußen unmittelbar, sowohl als Dero General-Major von Retzow, Anzeige geschehen, gleichwohlen von einiger Genugthuung oder Bestraffung nichts zu vernehmen gewesen.

Ueberall hat man denen Beamten und Stadt-Räthen in Sachsen, so mit Stellung derer verlangten Recrouten nicht aufkommen können, auf das härteste mitgefahren. Verschiedene derselben haben die kostbaresten militarischen Executiones, andere so gar Gefängniß und Bande erdulden müssen, blos deswegen, weil sie etwas, das über ihre Kräfte war, nicht leisten konnten. Des Prinzens Moritz von Anhalt-Dessau Durchl. haben sich hierunter besonders hervorgethan.

Der Vice-Creyß-Amtmann Spitzner zu Schwarzenberg ist auf dero Befehl am 29. Merz durch eine Escadron Husaren nach Zwickau abgeholet, daselbst auf dem Rath-Hause viele Tage hindurch gefänglich beybehalten, und hernach beym Aufbruch der Trouppen bis Marienberg mitgenommen, und zu einem Revers gezwungen worden, daß er die noch abgängigen Recrouten binnen 14. Tagen stellen wolle. Noch schlimmer ist es dem Bürgermeister zu Schneeberg, D. Zimmermann ergangen, welchen gedachten Fürstens Durchl bey ihrem Durchmarsch nach Böhmen am 17. April von dar unter dem Haufen derer übrigen Arrestanten bey der Stadt-Wacht zu Fusse mit fort, und unter mancherley Drangsalen über Commothau und Dux bis nach Lobositz in Böhmen führen lassen, allwo er erst gegen gleichmäßigen Revers seine Freyheit wieder erlanget hat.

Durch alles dieses hat gleichwohlen das unmögliche nicht möglich gemacht, noch das Land in den Stand gesetzet werden mögen, die den Winter über ausgeschriebene 13607 Mann Recrouten aufzubringen. Und gleichwohlen sind schon wiederum zu Ausgang des Merzen von neuen 2500. Mann gefordert worden.

Wegen der kurz darauf erfolgten Entweichung dreyer Chur-Sächsischer, wider die Gesetze des Krieges zu Preußischen Diensten gezwungener Bataillons, hat man vollends alle Rache, weil man an sonst niemanden sich desfalls erholen können, über das arme Land ausgeschüttet. Der größte Theil derer Magistrats-Personen zu Guben, Forste, und Pförthen, wo besagte Bataillons im Quartiere gelegen, oder auch nur durchmarschiret sind, ob sie wohl an der Sache selbst nicht den mindesten Antheil gehabt, in Verhafft genommen, und ins Rath-Haus nach Cüstrin gebracht worden: gleich als ob es nicht natürlich, erlaubt und rechtmäßig wäre, daß Leute, denen

denen wider Capitulation und Parole fremde Dienste durch die grausamsten Mittel aufgedrungen worden, bey der ersten vorkommenden günstigen Gelegenheit sich in Freyheit zu setzen, und zu ihrem angebohrnen Landes-Herrn zurück zu kehren, auch ohne fremden Antrieb suchen sollten.

Dem Lande ist hiernächst auferleget worden, statt der entwichenen Mannschaft 2487. Mann neue Recrouten zu stellen, auch zum Ersatz der mitgenommenen Montirungs- und Gewehrs-Stücke eine außerordentliche Contribution von 66842. Rthlr. 21. gr., ingleichen zu Vergütung der Bagage, so die Officiers jener 3. Bataillons dabey verlohren, 4982 Rthlr. 17. gr. 6. pf. aufzubringen, ohngeachtet sich nicht leicht ein Grund erdenken lässet, warum das Land vor jene Leute hafften solle, wenn selbige auch in der That etwas unrechtmäßiges begangen hätten, und nicht vielmehr wegen ihrer Standhafftigkeit und Treue gegen ihren Landes-Herrn selbst bey Feinden Beyfall verdienten.

Wie man indes mit ihnen selbst umgegangen seyn würde, wenn nicht ihre Tapferkeit und Unerschrockenheit sich mit gewafneter Hand einen Weg durch Schlesien gebahnet hätte, solches ist aus demjenigen zu schliessen, was man zu Chemnitz wider einige andere dergleichen Sächsische Soldaten verhänget hat. Eine Anzahl Sächsischer Grenadiers hatten daselbst am 28. April sich durch das sogenannte Closter-Thor durchschlagen wollen, der darinnen Wacht haltende Preußische Lieutenant hingegen einen unter ihnen erstochen.

Die zusammen verschworne Mannschaft gab hierauf Feuer, erschoß besagten Lieutenant nebst noch 3. Mann von der Wache, und entkam würklich aus der Stadt. Allein im Nachsetzen wurden 17. Mann von ihnen als Gefangene zurück gebracht, mit welchen hernach auf das entsetzlichste verfahren, ihnen theils die Zungen aus dem Halse geschnitten, und einige davon gerädert, andere gehangen worden. Nur Preußen sind im Stande, dergleichen Grausamkeiten, welche selbst die Scharfrichter verabscheuet haben, gegen Leute vorzunehmen, die nach dem Völker-Recht nicht anders, als Kriegsgefangene anzusehen sind, mit denen man wider das gegebene Wort als Sclaven umgegangen, und die durch Anwendung einer nach allen Rechten erlaubten Nothwehr sich in Freyheit zu setzen gesuchet haben.

Obgedachte beyde neue Recrouten-Ausschreibungen von 2500. und 2487. Mann sind zwar hernachmals zusammen auf 4200. Mann herunter gesetzet worden. Doch, die Unrechtmäßigkeit der Anforderung überhaupt bey Seite gesetzet, so ist auch diese Anzahl aus einem Lande unmöglich

möglich aufzubringen, daß man bereits Preußischer Seits von aller jungen Mannschaft entblößet, und in welchem man noch über dieses verschiedenen Officiers Patente ertheilet hat, wo sie nur wollen, die ihnen anständige Leute wegzunehmen, wobey ihnen die Gerichts-Obrigkeiten selbst Hülfe leisten sollen.

Nur diese Art von Beschwerden allein gereichet schon dem Lande zu einer alle Brandschatzungen übersteigenden Last, indem es dadurch seiner Einwohner beraubet, mithin ihm die Quelle der Nahrung und des Erwerbes, wodurch es künftig wiederum zu vorigen Wohlstand gelangen könnte, abgeschnitten wird.

Allein man verschonet dabey dasselbe auch mit anderen Anforderungen keineswegs. Nachdem man sich schon aller ordentlichen Einkünfte bemächtiget hat, verlanget man noch außerordentliche Zahlungen, und zwar in größern Summen, als wirklich baares Geld annoch im Lande übrig ist.

Der Ritterschaft ist ein sogenanntes freywilliges Geschenk von 600000. Rthlr. als ein Beytrag zu denen Kriegs-Kosten angesonnen worden: Wie weit solches über ihre Kräfte sey, ist allein daraus zu urtheilen, da sie so viel an ihren Landes-Herrn kaum in 30. Jahren entrichtet hat.

Die Stadt Leipzig, als das ein vor allemal bestimmte Schlacht-Opfer, soll, wie bereits bekannt, über die bereits geleisteten so ansehnlichen Zahlungen noch 900000. Rthlr. aufbringen.

Sie hat darzu weder baar Geld, noch Credit genug, weilen, nachdem einmal die ihr feyerlich gegebene Versicherung, ihr über die Anfangs vorgeschossene 500000. Rthlr. nichts weiter abzufordern, beyseite gesetzet worden, niemand mehr auf ihr künftiges Schicksal trauen will. Alles dieses ist auf das beweglichste zu wiederholten malen vorgestellet worden. Selbst die holländische Kaufmannschaft hat sich ihrer vorbittend angenommen.

Dem ohngeachtet sind, als die Zahlung zu leisten nicht möglich gewesen, und noch darzu vor Ablauf der letzten darzu bestimmten achttägigen Frist 8 derer angesehensten Mitglieder des Raths und der Kaufmanschaft, und darunter auch der 81. jährige geheime Kriegs-Rath und Bürgermeister Stieglitz aus ihren Häusern aufgehoben, und nach Magdeburg gefänglich weggeführet worden, allwo sie so gar die erste Nacht auf der Wacht-Stube zubringen müssen, bis ihnen endlich noch auf Vorbitte dasigen Raths und Bürgerschaft ein anständiger Aufenthalt in der Citadelle daselbst angewiesen worden.

So wenig wird von der Preußischen Willkühr, Alter, Stand, Würde, Unschuld, und Ohnvermögen in einige Erwägung gezogen. Doch auch außer diesen ohnerschwinglichen Geld-Forderungen hat das Land noch mannigfältige andere Plackereyen erdulden müssen.

Die mancherley Bewegungen derer Preußischen Trouppen im Winter und bey angehenden Früh-Jahr, haben nicht allein an gar vielen Orten die Saat zu Grunde gerichtet, sondern auch so viel von Vorspann erfordert, daß zum Theil die Sommer-Bestellung deshalb unterbleiben müssen.

Allein zu Anfangs Aprilis sind aus dem Erzgebürgischen, Voigtländischen und Neustädter-Creyß 1500. vierspännige Wagen ausgeschrieben worden; und der Meißnische Creyß hat 2400. dergleichen, um Pallisaden zu führen, anschaffen müssen, wobey dem Königl. Cammer-Collegio die Lieferung derer Pallisaden 500000. an der Zahl, denen Creyß Deputirten aber die Gestellung derer Wagen, beyderseits unter der Andeutung auferleget worden, daß sie davor mit Ehr, Leib und Leben haften sollten.

Zu dem Einmarsch nach Böhmen haben vollends alle in Dreßden und in denen Gränz-Districten befindliche Pferde vorspannen müssen. Man hat so gar die Bauern gezwungen die Verhaue zu eröfnen, mithin sie zu erst dem Oesterreichischen Feuer bloß gestellet, wodurch auch viele dieser armen Leute ums Leben gekommen. Von der Vorspann hat man die besten Pferde zurück behalten, um die Cavallerie damit zu remontiren; und obwohl denen Königl. Stuttereyen schon im Januario dieses Jahres von dem General-Major und Intendanten der Preußischen Armee von Rezow Salve-Guarden-Briefe ertheilet worden; so haben doch diese nicht länger gegolten, als bis man zu Ende May zum Behuf derer Preußischen Husaren-Regimenter alle darzu dienliche Pferde daraus wegzunehmen, und ins Lager vor Prag abzuschicken, vor gut gefunden hat.

Und wer ist im Stande gewesen, alles dasjenige aufzuzeichnen, was sonst mancher Einwohner von Sachsen ins besondere von Preußischer Seiten erdulden müssen? Vorstehendes ist schon genug, um von dem mehr als feindseligen Betragen in einem freundschaftlichen überfallenen Lande einen zureichenden Begriff zu geben.

Man ersiehet daraus zugleich, mit wie vielem Recht das Manifest der in Preußen einrückenden Rußischen Armee No. 6. von grausamen und nie auszulöschenden Beyspielen rede, die in Sachsen gegeben worden: Und der Mäßigung Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät ist um so mehr

der

der gebührende Ruhm beyzulegen, indem Sie sich erklären, diesem Beyspiel gegen Länder, deren Beherrscher allein schuldig ist, nicht nachzuahmen, vielmehr die Gesetze des Krieges gegen dieselben heilig beobachten lassen zu wollen.

Desto vergeblicher ist hingegen die in dem Preußischen Manifest gegen Rußland No. 7. angebrachte Drohung von in Sachsen vorzukehrenden Repressalien; da in jenem unglücklichen Lande bereits vorher, ehe man Preußischer Seits von andern, und am wenigsten von demselben gereitzet worden war, mehrere und härtere Feindseligkeiten ausgeübet worden, als die Feinde Ihro Königl. Majestät in Preußen, nach denen ihnen beywohnenden Empfindungen der Menschlichkeit, in denen Preußischen Provinzen zu verhängen jemals fähig seyn werden.

Allenfalls aber muß Sachsen die Erleichterung derer ihm vielleicht noch bevorstehenden Schicksale, von der immer näher hereinbrechenden Rache erwarten, und sich mit dem ohnfehlbaren Ausspruche des höchsten Richters trösten, daß über denjenigen ein unbarmherziges Gericht ergehen werde, der andern nicht Barmherzigkeit wiederfahren lasse.

Beylagen.

Num. I.

Haupt-Ursachen, warum die Commercien-Conferenz zu Halle Ao. 1756. fruchtlos abgelauffen.

I.

Ob man schon Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Seits bey denen, mit dem Königl. Preußischen Hofe durch zusammen geschickte Commissarien am 1ten December 1755. zu Halle eröffneten, und bis in der Mitte des Jahres 1756. fortgesetzte Commercial Conferenzen nichts neues, vielmehr lediglich die Erinnerung des Commercien-Tractats de an. 1728. und dessen Dispositionen in Ansehung des Consumo, Effito und Transito, auch Abstellung dortiger Mißdeutungen und Beeinträchtigungen verlanget hat; Ob man schon zu dessen Beförderung und Bezeugung freundschaftlicher Willfährigkeit, die gegen die Preußische Neuerungen in Sachsen, vor und in der Leipziger Oster-Messe 1755 getroffene Gegen-Veranstaltungen durch ein gedrucktes Generale vom 4ten Sept. 1755. noch vor Eröfnung obiger Conferenzen, selbst vor der Leipziger Michaelis-Messe gänzlich wieder aufgehoben:

So hat man doch hingegen Preußischer Seits nicht nur dortige neuerliche Commercial-Ge- und Verbote, welche eben zu denen erwachsenen Irrungen Anlaß gegeben, gröstentheils stehen lassen, ja währender Unterhandlung noch vermehret; sondern auch bey denen Tractaten auf der Ausschliessung derer beträchtlichsten Chur-Sächsischen Fabric-Waaren von der Consumtion in dasigen Landen, und auf deren höhern Belegung finaliter ohnabwendig beharret. Alle von der andern Seite bey vielen Artickeln bezeigte Nachgiebigkeit konnte nicht einmahl so viel zuwege bringen, daß man Preußischer Seits das reciprocum sich gefallen lassen, oder gestatten wollte, daß zu Schadloßhaltung der Sächsischen Fabriquen gegen einige andere dem innländischen Vertrieb derselben am meisten nachtheilige Brandenburgische Manufactur-Waaren gleiche Verbothe und Imposten statuiret würden. Konnte man Preußischer Seits wohl deutlicher zu erkennen geben, daß man die billige Parität, und das leben und leben lassen, die Grund-Regel aller mu-

tuellen Handlung anzuerkennen nicht gemeynet, sondern nur darauf bedacht sey, wie man, in Commercien-Sachen vor sich allein zu bestehen, keinem Nachbar keine Waare abzunehmen, hingegen die seinigen allenthalben zum Debit zu bringen möglich machen könne.

2.

Auf den Durchgang derer Waaren durch die Chur-Brandenburgische Lande sind daselbst, zu großer Beschwerde der allgemeinen Handlung sowohl, als der benachbarten Chur-Sächsischen insonderheit, dreyerley neue Abgaben, zuerst zwar nur im Halberstädtischen und Magdeburgischen, um den Handel mit denen Nieder-Sächsischen See-Städten zu beschweren, hernach aber auch in denen Marken zu Wasser und zu Lande geleget worden. Bey allen Kaufmanns-Güthern, so nicht über die Niederlage, sondern auf der Land-Seite vorbey, aus und nach Sachsen geführet worden, hat ein transito Impost à 15. Gr. von 1. Pferde entrichtet werden müssen. Hiernächst ist die Durchgangs-Accise, welche man landwärts zuweilen den Gränz-Zoll benennet, und zwar, wenn die Waaren zu Wasser oder Lande zur Niederlage gekommen, à 1½ pro Cent, außer dem aber, theils à 12. Gr per Centner, theils à 3. Rthlr. 18. Gr. auf 1. Pferd, theils nach gewissen besondern Sätzen gefordert worden. Endlich hat man auch noch einen sogenannten Parifications-Zoll, gemeiniglich, à 6 Gr. vom Pferde, auf denen Neben-Straßen im Magdeburgischen angeleget.

Alles dieses giebt eine vorhin nie erhobene Cammer-Revenüe ab, wodurch alle commercirende Länder und Nationen, denen Reichs Grund-Gesetzen zuwider, belästiget worden. Gleichwohlen hat man deren Abstellung, aller angebothenen Auskunfts-Mittel ohnerachtet, verweigert, und nur zu einiger Mäßigung Hofnung gegeben: Hingegen aber die in Chur-Sachsen seit mehr als einem Jahrhundert wohlhergebrachte, und sehr leidliche Transito-Abgaben, nebst der mit dem bekannten Leipziger Meß-Stapel- und Niederlags-Privilegio in ohntrennbahrer Verbindung stehenden Direction derer Commercial-Straßen auf Leipzig fortwährend angefochten.

3.

Die nachbarliche Handlungs-Connexion zwischen denen Chur-Sächsischen und denen Preußisch-Schlesischen Landen erfordert ohnumgänglich, daß, nachdem letztere unter Preußische Botmäßigkeit gekommen, mithin das

Handlungs-Interesse dieser und derer übrigen Preußischen Provinzien, sowohl durch innerliche Einrichtungen, als öffentliche Edicte auf das genaueste verbunden worden, das Chur-Sächsische Commercium nach, aus, und durch Schlesien, bey Schließung eines neuen Commercien-Tractats zugleich mit auf einen gewissen Fuß, und aus der bisherigen Unsicherheit gesetzt werde. Zumalen da nicht nur in Schlesien in Ansehung des Consumo und Effito viele beschwerliche Neuerungen nach und nach vorgenommen, sondern auch im Jahr 1755. der Transito des aus Polen nach Sachsen kommenden Viehes, Getreyde, Wolle, Garn und verschiedener anderer Polnischen Producte mit 30. pro Cent beleget worden.

Bey denen Conferenzen zu Halle trug man dahero Chur-Sächsischer Seits, auf Einschließung des neu acquirirten Herzogthums Schlesien in den zu erneuerenden Commercien-Tractat an, und erboth sich zu einem gleichen, in Ansehung derer dem Chur-Hause Sachsen neuerlich angefallenen Lande. Allein Preußischer Seits wollte man sich hierzu in keinem Stücke, auch nicht einmahl wegen Einrichtung des Transito, entschließen, sondern überall freye Hände in Ansehung Schlesiens behalten.

4.

Da diese hauptsächlichste Preußische Forder- und Weigerungen, bey welchen man an jener Seite allen Vortheil, an dieser aber allen Schaden gehabt, und die Handlung nach Schlesien besonders beständigen Bedruckungen ohne Remedur bloß gestellt haben würde, mit der Erhaltung des Chur-Sächsischen Handels- und Fabric-Standes keinesweges zu vereinbahren gewesen, und die Conferenzen bereits 6. Monate gedauret, ohne, daß sich über obige Haupt-Puncte vereiniget werden können. So hat man endlich, da solche Preußischer Seits abgebrochen worden, solches geschehen, und deren Reassumirung bis zu besserer Gelegenheit ausgesetzt seyn lassen müssen. Wobey jedoch der Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Hof zum Schluß noch die Declaration hinaus gegeben hat, daß man dem ohngeachtet das mutuelle Commercium mit denen Preußischen Landen, eben sowohl als mit andern, mit welchen es seit langen Jahren, auch ohne Commercien-Tractat bestanden, zu unterhalten nicht entstehen werde, so viel es die auch jenseits zur Richtschnur genommene eigene Convenienzen gestatten und dortige Commercial-Einrichtungen solches nicht selbst hindern dürften.

Num. 2.

Num. 2.

Auszug eines Königl. Preußischen Ministerial-Schreibens, an die Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Geheimden Räthe, d. d. Berlin, den 26. Martii 1751.

Ew. Excellenzien bemühen sich eine Restitution daraus zu erfolgern, daß in dem quästionirten Articul von den disseitigen Innhabern der Steuer-Scheine nur in tempore præsenti: *qui ont*, gesprochen wird, und vermeynen, daß, wenn diese Disposition auch auf künftige Innhaber gehen solle, man alsdenn mehrere auf das Futurum gerichtete Worte, als *auront, mettront* où *achêteront* nothwendig würde haben hinzusetzen müssen:

Allein zu geschweigen, daß überhaupt alle Friedens-Schlüsse nicht nur auf vergangene und gegenwärtige, sondern auch auf zukünftige Fälle ihre Absicht richten, und die darinne getroffene Verabredungen, daferne sie nicht, wie in Ansehung der Amnestien zu geschehen pflegt, mit ausdrücklichen Worten auf das Vergangene restringiret werden, von dem Futuro ebenmäßig zu verstehen sind; So ist auch jedermann bekannt, daß in allen modernen Sprachen, insonderheit im Französischen, bey dergleichen Stipulationen das grammaticalische Præsens, wenn es nicht durch præcise Limitationes, als: *actuellement, presentement, jusqu'à tel jour,* und andere dergleichen Ausdrückungen auf eine præcise Zeit restringiret wird, gemeiniglich in einem viel weitern und weniger beschränkten Sinne, folglich nicht nur von dem Vergangenen und Gegenwärtigen, sondern auch von dem Zukünftigen verstanden werden müsse.

Num. 3.

Dem Königl. Preußischen Feld-Kriegs-Directorio befremdet sehr, daß das Creiß-Amt zu Meißen sich unterstanden, die unterm 18ten Sept. ihm zur Publication zugesandte 25 Exemplarien zu remittiren, unterm nichtigen Vorwand, daß die Meißnische Creiß-Städte und Aemter, unter der Chur-Sächsischen Regierung und Cammer stunden, und das Creiß-Amt desfalls nichts veranlassen könne.

Da nun mehr besagtem Creiß-Amte nicht unbekannt seyn muß, daß das Chur-Sächsische Geheime Concilium aus aller Activität gesetzet; So wird demselben sein bezeigtes Betragen nicht nur ernstlich und nachdrücklich verwiesen, sondern auch zugleich anbefohlen, die hierbey wieder zurückkommende

mende 25 Exemplaria jeder Stadt und Amt des Meißnischen Creißes zuzusenden und nach der erhaltenen Ordre vom 18ten Sept. a. c. an denen Rath-Hauß- und Kirchen-Thüren anschlagen, auch von den Canzeln publiciren, und wenn diese 25 Exemplaria nicht hinreichend seyn sollten, mehrere Exemplaria abdrucken zu lassen. Wobey dem Creiß-Amt, Namens Sr. Königl. Majestät in Preußen angedeutet wird, daß, wenn er dieses alles nicht in Zeit von vier Tagen zur Execution bringet, er, der Creiß-Amtmann, sodann durch ein Commando abgehohlet, anhero gebracht, und ihm gewiesen werden soll, wie er Königl. Preußische Ordre zu respectiren, und derselben nachzuleben habe. Signat. Torgau den 22ten Sept. 1756.

Königl. Preußisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

v. Borck.

Num. 4.

Der Stifts Cammer zu Merseburg, wird auf ihrem unterm 7ten hujus übergebenen Bericht, womit sie den dortigen Cammer-Etat über die jährliche Einnahme und Specification derer dabey vorkommenden Ausgaben überreichet, hiermit zu ihrer Befolgung bekannt gemacht, was vor Ausgaben man vor der Hand paßiren lassen kann, und zwar:

Bey der Specification von Ausgaben an Besoldungen rc. sub Lit. C.

ad Tit. 1. So kann denen wirklich gegenwärtigen arbeitenden Cammer-Räthen und übrigen Cammer-Bedienten, mithin keinem Abwesenden, wohin namentlich der Cammer Director zu rechnen, bis auf weitere Ordre die Helfte des designirten Gehalts bezahlet werden, als welches in Ausgabe paßiren soll; specialiter aber wird die erste Post derer 3000. Thlr. auszuzahlen untersaget.

ad Tit. 2. & 3. bleiben die Besoldungen vor die Stifts-Regierungs- und Consistorial-Bedienten ausgesetzt, und muß darauf nichts bezahlet werden, da diese *Collegia* gewisser Maaßen aus der Activität gesetzet seyn.

ad Tit. 4. paßiret die Helfte des Gehalts des Baumeister Haberland,
des Bau-Schreiber Fochtmann,
- Korn-Schreiber Winter,
- Renth-Schreiber Rähm,
und Wein-Meister Schröther;
die übrigen Gehälter bleiben alle ausgesetzt.

ad Tit. 5.

ad Tit. 5. können die Gehälter deren Kirchen- und Schul-Bedienten völlig ausgezahlet werden, desgleichen die Wittwen- und Waysen-Stiftungen, wegen Ausstattungs- und Subsidien-Gelder der Priester-Kinder aber muß erst angefraget werden, und ratione der Deputat-Gelder des Stifts-Gymnasii ist noch anzuzeigen, ob die Schul-Collegen, oder die Schüler solches erhalten, im ersten Fall ist bereits, wie es gehalten werden soll, resolviret; im letztern wird auf eingehenden Bericht näher resolviret werden.

ad Tit. 6. bleibet die Auszahlung derer Forst-Bedienten Gehälter um so mehr gänzlich ausgesetzt, da die Cammer selbst zweifelt, daß die Forst-Revenüen so viel ertragen werden, als zu Bezahlung dieser Gehälter erfordert wird; der Ober-Forstmeister von Belzig auch nicht so viel aus denen Forsten einzunehmen promittiret, als in vorigen Jahren erfolget ist.

ad Tit. 7. muß zwar angezeiget werden, ob nicht aus dem Verkauf einiger Pferde so viel einzunehmen, daß diese enorme hoch laufende Kosten, wenigstens einigermaßen daraus bestritten werden könnten, alsdenn über diesen Punct der Ausgabe weiter resolviret werden soll.

ad Tit. 8. können die designirten Posten, bis auf den Cammer-Agenten, welcher ganz ausgesetzet wird, und das halbe Gehalt des Bau-Knechts bezahlet werden.

ad Tit. 9. bleibt das Stroh-Geld vor erst ausgesetzet.

ad Tit. 10. sind die Licht-Gelder bereits accordiret, und was zur Schreiberey nöthig, kann auch bezahlt werden, die Aequivalents-Gelder aber bleiben ausgesetzet.

ad Tit. 11. die sämmtlichen Pensiones werden vor erst ausgesetzt, und was

ad Tit. 12. 13. 14. 15. & 16. erforderlich ist, darüber muß jedesmal, ausser was das Pappier, Postgeld, Bothenlohn, Gehalt des Archivarii, und Licht zur Schloß-Wache, auch Allmosen betrift, angefraget werden. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß bey denen Amts- und andern Intraden, außer das Gehalt der Amts-Bediente- und Einnehmer-Gebühren (keine weitere Ausgaben, in Zurechnung eingebracht noch angenommen werden müssen. Außer denen vorherstehender maßen approbirten Ausgaben, bleiben alle übrige ausgesetzet) und kann die Cam-

mer auf diesen Fuß in ihrer Activität bleiben, nur muß dieselbige sich hierüber noch positive declariren.

Signatum Torgau, den 8ten December 1756.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium.

Borck.

An die Stifts-Cammer zu Merseburg.

Num. 5.

Resolutiones Ihro Königl. Majestät in Preußen.

Die Stadt Leipzig

übergiebet in Abschlag des von ihr verlangten Vorschusses 100000. Rthlr.

bittet aber zugleich allerunterthänigst.

Die Summe muß seyn, davon kann ich nicht abgehen.

1. Die erforderte Vorschuß-Summe, welche ganz aufzubringen, unmöglich bleibet, zu vermindern, und zu Beförderung des Credits bey Auswärtigen, von welchen das Meiste erborget werden muß, ihr die allergnädigste Versicherung zu ertheilen, daß sie mit allen fernern Anforderungen verschonet werden solle.

Solches kann ihnen versprochen werden.

2. Damit sie den annoch erforderlichen Vorschuß auswärts negociiren und anschaffen könne, ihr dazu mehrere und gnugsame, wenigstens ganze Monathe entfernte Auszahlungs-Termine zu bewilligen; so wohl

Wegen der einmal festgesetzten Termine muß es sein Bewenden haben.

3. Die allergnädigst versprochene Verzinsung a dato der Auszahlung bis zur Wiedererlangung fest zu setzen, wobey sie 4. pro Cento bewilliget, zu erhal-

Ueber diesen Punct will mich zur Satisfaction der Stadt näher erklären, so bald die Summe bezahlt.

erhalten verhoffet, weil so wenig in den Königl. Preußischen, als Churfürstl. Sächsischen Landen ein niedrigeres Interesse üblich.

4. Wegen der allergnädigst-versprochenen Wiederbezahlung, deren Art und convenable Fristen zu reguliren, auch darüber allergnädigste Versicherungs-Scheine zu ertheilen, durch die sie ihre Einwohner beruhigen, und sich gegen auswärtige Creditores legitimiren könne.

Ad 3. bereits beantwortet.

5. Verhoffet sie allerunterthänigst den Remiß der Winter-Quartiers- und Douceurs-Gelder um so gewisser zu erhalten, da solche neben dem Vorschuß aufzubringen nicht möglich, und die Stadt so wohl bey dem ersten Einmarsch und Verpflegung der Königl. Preußischen Trouppen, als auch bisherige Natural-Verpflegung der in die Winter-Quartiere eingerückten 4. Bataillons und 3. Escadrons, großen Aufwand gehabt hat. Wobey sie

Es bleibt bey dem einmal festgesetzten Satze.

Indessen was die Natural-Verpflegung angehet, darüber soll eine Aenderung gemacht werden.

6. Wegen der instehenden Neu-Jahrs-Messe, und des für die Fremden benöthigten Platzes, um nunmehrige Befreyung von den Winter-Quartieren; oder doch,

7. Aeussersten Falls um Verminderung der in der Stadt befindlichen Garnison, und gänzlichen Wegfall aller Natural-Verpflegung, allerunterthänigst bittet; nichtweniger

Wird und soll nach Beschaffenheit der Umstände geändert werden.

Habe ich schon gesaget.

Wenn das Geld bezahlet, wird man auf Mittel denken, wie es reguliret werden könne.

8. Die Unterlassung aller eigenen Werbung der Königl. Preußischen Trouppen, und Verschonung mit Stellung der, der Stadt zugetheilten 348. Recrouten Hofnungs-voll erwartet, zumal zu den zu recroutirenden Regimentern so viele Deserteurs wieder zurückkehren, daß diese 348. Mann entbehrlich seyn werden.

Es muß alles bezahlt werden, alsdenn weiter davon zu sprechen.

9. Die Bezahlung aus denen öffentlichen Cassen hoffet die Stadt in instehender Neu-Jahrs-Messe, zu Beförderung der Circulation der baaren Gelder, um so gewisser wieder hergestellet zu sehen, da solche der allergnädigsten Intention Ihro Königl. Majestät in Preußen gemäß ist. In welcher Absicht auch

Fiat, wie gebeten.

10. Um Bekanntmachung der der Stadt Leipzig gegönneten Sicherheit und Vortheile, vermittelst eines gedruckten Avertissements, und Einrückung in die Zeitungen, annoch vor instehender Neu-Jahrs-Messe allerunterthänigst gebeten wird.

Num. 6.

Manifest,

welches im Namen Ihro Majestät der Kayserin von Rußland durch den Feld-Marschall Grafen von Apraxin bekannt gemacht worden.

Ich unterzeichneter General-Marschall Ihro Majestät der Kayserin aller Russen, Commendant en Chef zu Wasser und zu Lande über alle die Trouppen, welche Allerhöchst-Dieselbe zum Beystand Dero Alliirten bestimmet haben, Ritter derer Orden von St. Andreas und Alexander Newsky, Obri-

Obrist-Lieutenant des Regiments Semenowskischer Leib-Garde, Stephan Apraxin, mache hiermit bekannt: Da die Ursachen, welche Jhro Majestät die Kayserin aller Russen, meine allergnädigste Souverainin, bewogen haben, mit Dero Armee, welche in dieses Land gerücket, dem König von Preußen eine Diversion zu machen, bereits durch ein Manifest von diesem 1757sten Jahre bekannt sind, so habe ich für nothwendig erachtet, allen denen, welche in diesem Land angesessen, wes Standes und Profeßion sie auch seyn mögen, bekannt zu machen, daß, da Jhro Kayserl. Majestät keine andere Absichten hegen, als die Verbindungen zu erfüllen, welche Sie mit Dero hohen Alliirten contrahirt haben, um den König von Preußen zu verbinden, daß er Denselben eine gerechte Gnugthuung und proportionirte Schadloshaltung wegen des Unrechts und Verlusts, den Sie durch den Einfall in ihre Staaten erlitten, verschaffe, und da Sie zu gleicher Zeit sehr entfernet sind, den Beyspielen der unauslöschlichen Grausamkeit dieses Prinzen zu folgen: so können die Einwohner, welche sich mit nichts als ihrer Profeßion und vornehmlich mit dem Ackerbau beschäftigen, an statt etwas zu befürchten, vielmehr alles Schutzes, welchen die Kriegs-Raison und die Umstände nur erlauben mögen, gewärtig seyn. Man wird hingegen wider diejenigen nach aller Schärfe der Kriegs-Gesetze verfahren, welche die Waffen ergriffen, oder ihre Wohnungen und Vaterland verlassen haben.

Num. 7.

Declaration

Sr. Königl. Majest. von Preußen wegen des von Rußland gegen Dero Lande unternommenen feindlichen Anfalls.

Es ist Welt-bekannt, daß Se. Königl. Majestät von Preußen, nach dem Beyspiele Jhrer Glorwürdigsten Vorfahren, während Jhrer ganzen Regierung, zum besonderen Augenmerk gehabt, sich die Freundschaft des Rußisch-Kayserlichen Hofes zu versichern, und Dieselbe auf alle mögliche Art und Weise zu unterhalten, Sie haben auch das Vergnügen gehabt, mit der jetzt regierenden Kayserin viele nach einander folgende Jahre in dem engesten guten Vernehmen zu leben, bis die bekannte übelgesinnte Höfe endlich Mittel gefunden, selbiges durch ihre heimliche Machinationen zu unterbrechen und es dahin zu bringen, daß die Gesandten von beyden Seiten zurück berufen, und die Correspondenz aufgehoben worden.

So schmerzlich nun dieses Sr. Königl. Majestät gefallen, so sehr haben sie sich nachhero bemühet, alles zu vermeiden, was das Mißvergnügen des Rußisch-Kayserl. Hofes vermehren könnte; und selbst bey denen gegenwärtig entstandenen unglücklichen Kriegs-Unruhen haben sie alle Ihre Sorgfalt dahin angewendet, um mit besagtem Rußisch-Kayserl. Hofe in keine Weiterungen zu gerathen, ob sie gleich die gerechteste Beschwerden gegen Denselben gehabt, und es weltkündig ist, daß der Wienerische Hof selbigen in sein gefährliches Vorhaben, gegen Se. Königl. Majestät mit einzuflechten, und zu einem Werkzeuge seiner ehrgeitzigen Absichten zu gebrauchen gewußt.

Se. Königl. Majestät haben vor der ganzen Welt mit unwidersprechlichen Beweißthümern dargethan, daß Sie zu denen gegen den Wienerischen so wohl als Sächsischen Hof genommenen Maaßreguln, durch das eigene Betragen dieser Höfe, genöthiget worden, und daß Sie selbige lediglich zu Ihrer Vertheidigung ergriffen. Sie haben Sich vielfältig erbothen, die Waffen nieder zu legen, so bald Ihnen nur gehörige Sicherheit verschaffet würde. Sie haben auch zugleich die Kunstgriffe gezeiget, durch welche man den Rußisch-Kayserl. Hof in einen Plan verwickelt, welcher der bekannten hohen Gedenkungsart der Rußischen Kayserin Majestät gänzlich zuwider ist, und welchen Sie gewiß verabscheuen würde, wenn die Wahrheit zu Ihrer selbst eigenen Einsicht gelangen könnte; eben dadurch haben Se. Königl. Majestät hochgedachter Kayserin gnugsame Gründe an Hand gegeben, um an dem gegenwärtigen Kriege keinen Antheil zu nehmen, und sich mit gröstem Rechte der Erfüllung solcher Verbindungen zu entziehen, die der Wienerische Hof offenbar zn seinen unerlaubten Absichten mißbrauchet. Ja, Sie haben eben dieser Prinzeßin die Mittel dargeboten, das Kriegs-Feuer ohne Schwerdt-Streich und auf solche Art und Weise zu dämpfen, welche das Andenken Ihrer Regierung bey ganz Europa unsterblich gemacht, und Ihro einen viel dauerhaftern Ruhm erworben haben würde, als Sie durch die grösten Vortheile der Waffen niemals erhalten kann.

Se. Königl. Majestät müssen aber mit Leidwesen erfahren, daß alle Ihre Mäßigung, und alle Ihre Bemühung, um mit dem Rußischen Reiche in Frieden zu leben, vergebens angewandt ist, und die Intriguen Ihrer Feinde endlich die Oberhand behalten. Sie sehen, daß der Rußisch-Kayserliche Hof alle Rücksicht einer guten Freund- und Nachbarschaft so wohl, als der mit Ihro habenden Bündnisse bey Seite setzet, und, mit Paßirung des Territorii einer fremden Macht, wider den Willen derselben, und wider alles, was die

die Tractaten dagegen mit sich führen, Ihre Lande feindlich angreiffen lassen, und an einem Kriege Antheil nehmen will, der Ihro von Ihren Feinden abgedrungen worden.

Bey solchen Umständen bleibet Sr. Königl. Majestät nichts weiter übrig, als daß Sie die Ihro von Gott verliehene Macht gebrauchen, und zu einer rechtmäßigen Defension schreiten, um Ihre Unterthanen zu schützen, und einer unrechtmäßigen Gewalt gehörig zu begegnen.

Höchst-Dieselbe werden dabey die Regeln, welche unter gesitteten Völkern mitten im Kriege gebräuchlich sind, niemals außer den Augen setzen. Wenn aber solches wider besseres Hoffen und Vermuthen von denen Rußischen Trouppen geschehen, und von selbigen in Ihren Landen Grausamkeiten und ungewöhnliche Gewaltthätigkeiten ausgeübet werden sollten; so wird Se. Königl. Majestät nicht zu verdenken seyn, wenn sie in Sachsen, wo Dieselbe bis jetzo, wie männiglich bekannt, die schärfeste Disciplin und Manns-Zucht, mit sorgfältiger Vermeidung aller Excesse, von ihrer Armee beobachten lassen, wider Ihren Willen und Neigung, sodann Repressalien gebrauchen, und mit denen Sächsischen Provinzien und Unterthanen eben so umgehen müssen, wie denen Ihrigen begegnet wird.

Uebrigens werden Se. Königl. Majestät nicht ermangeln, den Ungrund derjenigen Ursachen, deren der Rußisch-Kayserl. Hof sich bedienet, um seinen feindlichen Angriff zu rechtfertigen, mit ehestem der ganzen Welt vor Augen zu legen. Und da Sie sich in dem Falle einer abgedrungenen Nothwehre befinden; so können Sie mit Zuversicht hoffen, daß der Gott der Heerschaaren Ihre gerechte Waffen segnen, die ungerechten Anschläge Ihrer Feinde zernichten, und Ihro gegen dieselbe kräftigen Beystand verleihen werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das gerettete Recht der Chursächsischen Sache

Wien, Prag und Triest 1757

4 Eur. 215 m#Beibd.20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10353002-4
VD18 14532085